

Arbeitshilfe

Informationen zum FSJ



für
Freiwillige
im
FSJ
beim



Herausgeber/diese Arbeitshilfe hat geschrieben:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
im Diözesanverband Mainz

Referat Freiwilligendienste

Am Fort Gonsenheim 54
55122 Mainz

Tel.: 06131/253-639

Mail: fsj@bistum-mainz.de

www.freiwilligendienste-bdkj.de



Stand: Juni 2026

Was ist in dieser Arbeitshilfe zu finden:

Vor-Wort	4
Wer sind wir?	5
Das Referat Freiwilligen-Dienste	5
Ein kurzer Blick in die Geschichte vom FSJ	6
Was ist pädagogische Begleitung?	8
... vom FSJ-Träger (BDKJ)	8
Was sind Bildungs-Wochen?	9
... von der Einsatzstelle	11
Was ist Anleitung?	12
Einsatzbereiche und Aufgabenfelder im FSJ	14
FSJ Wörterbuch von A bis Z.....	18
Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten	51
Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege (Rheinland-Pfalz)	58
Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Hessen)	59
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG).....	61

Vor-Wort

Lieber FSJler, liebe FSJlerin,

Du hast jetzt ein Jahr Zeit.
In diesem Jahr kannst du viele neue Dinge ausprobieren.
Du kannst herausfinden, welcher Beruf dir gefällt.
Und du kannst viel Neues lernen.

Am Anfang ist vieles neu und ungewohnt.
Es gibt viele Fragen und du bist unsicher.
Wir haben ein Heft gemacht, das dir helfen kann.
Das Heft heißt Arbeitshilfe.
Du kannst das Heft das ganze Jahr über benutzen.

In dem Heft steht alles Wichtige über das FSJ.
Das Heft erklärt, was die Aufgaben sind, wenn du ein FSJ machst.
Und es erklärt, wie das FSJ entstanden ist.
Das Heft zeigt dir auch, welche Regeln es gibt.
Und es gibt viele weitere Informationen.

Aber das Heft kann nicht alles erklären.
Wenn du Fragen hast, dann melde dich bei uns.
Oder wenn du ein Problem hast.
Oder wenn du einfach etwas erzählen willst.
Du kannst dich bei deiner Bildungsreferentin oder in der Verwaltung melden.

Wir wünschen dir eine Zeit mit vielen wertvollen Erfahrungen, damit du am Ende sagen kannst: „Es hat sich gelohnt - ich konnte mich persönlich und beruflich weiterentwickeln.“

Dein Referat Freiwilligendienste

Wer sind wir?

Das Referat Freiwilligen-Dienste

Du warst in einem digitale Beratungs-Gespräch bei uns.
In dem Gespräch hast du etwas über den BDKJ Mainz gehört.
Der BDKJ Mainz ist eine Gruppe.
Die Buchstaben BDKJ stehen für Bund der deutschen katholischen Jugend.
Er besteht aus 10 kleineren Gruppen.
Diese Gruppen gehören zur katholischen Kirche und heißen Jugend-Verbände.
Insgesamt sind dort 14.000 Leute Mitglied.
Wir sind auch beim BDKJ Mainz.
Und bei einer besonderen Form vom Jugendamt der katholischen Kirche in Mainz.

Wir haben 8 Gruppen für das FSJ.
In den Gruppen sind höchstens 30 Leute.
Viele beginnen im August oder September. Aber man kann auch in anderen Monaten starten.
Es gibt auch die Gruppe 8.
Die Leute in dieser Gruppe machen das FSJ kürzer, mindestens ein halbes Jahr.
Und es gibt die Gruppe 9.
Sie fängt meistens im November an.
Insgesamt machen etwa 250 Leute in einem Jahr ein FSJ bei uns.

Jede Gruppe wird von einer Person begleitet.
Diese Person heißt Bildungsreferentin.
Das Referat hat auch eine Leitung. Sie ist der Chef.
Und wir haben die Verwaltung. Sie macht die Arbeit im Büro.

Ein kurzer Blick in die Geschichte vom FSJ

Du bist Teil von etwas Großem und Altem.
Hier ein paar wichtige Daten:

Am Anfang hieß das Freiwillige Soziale Jahr "Ein Jahr für die Kirche".
Oder auch "Ein Jahr für Gott".
Das war in der katholischen Kirche.
Im Jahr 1958 wurde zum ersten Mal gesagt:
"Wir brauchen Freiwillige in den Flüchtlingslagern."
Die katholische Kirche hat dann mit anderen Gruppen zusammen-gearbeitet.
Zum Beispiel mit der Katholischen Frauenjugend im BDKJ.
Und mit dem Katholischen Lagerdienst.
Und mit dem Katholischen Mädchenschutzverband.
Heute heißt der Mädchenschutzverband IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit.
Im Jahr 1959 haben dann alle katholischen deutschen Bischöfe gesagt:
"Wir brauchen ein Jahr für die Kirche."
Das war wie das Diakonische Jahr in der evangelischen Kirche.
Das gab es seit 1954.
Im Jahr 1964 gab es ein neues Gesetz.
Das Gesetz hat gesagt:
"Wir fördern das Freiwillige Soziale Jahr."
Dann hieß das Jahr bei den katholischen Trägern auch "Freiwilliges Soziales Jahr".

Im Bistum Mainz gibt es das Freiwillige Soziale Jahr schon seit 1961.
Das bedeutet:
Wir haben viel Erfahrung mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr.

Im Jahr 2008 gab es ein neues Gesetz.
Das Gesetz heißt "Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten".
Oder kurz: Jugend-Freiwilligen-Dienste-Gesetz.
Das Gesetz ist wichtig für das Freiwillige Soziale Jahr.
Es sagt, wie das Freiwillige Soziale Jahr gemacht wird.
Ein paar wichtige Teile aus dem Gesetz findest du weiter hinten in diesem Heft.

Am Anfang haben nur wenige junge Menschen ein Jahr für Gott oder die Kirche gemacht.
Diese jungen Menschen waren Frauen.
Sie hatten meistens schon eine Ausbildung gemacht.
Nach diesem Jahr sind sie wieder in ihren Beruf gegangen.
Dort hatten sie einen sicheren Arbeits-Platz.

Heute ist das anders.
Jetzt machen junge Frauen und Männer ein Freiwilliges Soziales Jahr.
Viele kommen direkt von der Schule.
Nur wenige haben schon eine Ausbildung oder haben schon studiert.

Früher war es wichtig, dass man im FSJ anderen Menschen hilft.

Man sollte das ohne Gegenleistung tun.

Heute ist das anders.

Jetzt ist es wichtig, dass man im FSJ etwas gibt und auch etwas bekommt.

Das ist gut für einen selbst und auch für andere Menschen.

Das FSJ ist ein Jahr, in dem man viel lernt.

Das ist besonders so, weil es Begleit-Wochen gibt.

Das sind Wochen, in denen man nicht arbeitet, sondern lernt.

Das sind 25 Tage im Jahr.

Diese Wochen helfen den jungen Menschen.

Sie lernen, wie sie freiwillig helfen können.

Sie lernen auch, wie sie sich selbst besser kennen lernen können.

Sie lernen, was sie später machen wollen.

Und sie lernen, wie sie in der Gesellschaft und in der Politik mitmachen können.

Viele junge Menschen machen ein FSJ, weil sie dann bessere Chancen haben.

Zum Beispiel, wenn sie sich für eine Ausbildung oder ein Studium bewerben.

Im FSJ lernen sie Dinge, die für Firmen und Hochschulen wichtig sind.

Das nennt man soziale Kompetenzen.

Das heißt, sie lernen, wie sie gut mit anderen Menschen umgehen können.

Im FSJ kann man in verschiedenen Bereichen arbeiten.

Zum Beispiel in sozialen Bereichen, im Sport, in der Kultur oder Denkmalpflege.

Du kannst auch in Schulen oder in der Politik arbeiten.

Du kannst das FSJ auch im Ausland machen.

Zum Beispiel in einem Land in Europa oder irgendwo auf der Welt.

Bei uns kannst du nur im sozialen Bereich dein FSJ machen.

Seit dem 1. Juli 2011 gibt es auch den Bundesfreiwilligendienst.

Das ist auch ein Jahr, in dem du dich freiwillig engagierst.

Der Bundesfreiwilligendienst wird vom Diözesan-Caritas-Verband im Bistum Mainz angeboten und durchgeführt.

Jedes Jahr machen viele Menschen ein FSJ.

In ganz Deutschland sind es etwa 40.000 Menschen.

Von diesen Menschen machen etwa 4.500 Menschen ihr FSJ bei einer katholischen Organisation.

Die meisten Menschen, die ein FSJ machen, sind junge Frauen.

Aber auch immer mehr Männer machen ein FSJ.

Etwa ein Drittel der Menschen, die ein FSJ machen, sind Männer.

Was ist pädagogische Begleitung?

.... vom FSJ-Träger (BDKJ)

Ein FSJ ist anders als andere Angebote wie zum Beispiel ein Praktikum.
Das Besondere am FSJ ist: Du bekommst Hilfe von einem Träger.
Ein Träger ist eine Organisation, die das FSJ organisiert.

Was macht der Träger für dich?
Hier sind die Antworten:

- Der Träger beantwortet deine Fragen.
Zum Beispiel: Was musst du bei deinem FSJ tun?
Oder: Was musst du bei deinem FSJ beachten?
- Der Träger hilft auch deiner Einsatz-Stelle.
Die Einsatz-Stelle ist der Ort, wo du dein FSJ machst.
Der Träger hilft, wenn die Einsatz-Stelle Fragen hat oder wenn es Probleme gibt.
- Der Träger passt auf, dass die Einsatz-Stelle sich an die Regeln hält.
Zum Beispiel: Dass du nicht zu viel arbeiten musst.
- Der Träger macht Bildungs-Arbeit.
Das heißt: Du lernst viele neue Dinge.
Zum Beispiel über die Gesellschaft, die Politik oder die Religion.
- Der Träger hilft dir dabei, dich selbst besser kennenzulernen.
Das ist wichtig für deine Persönlichkeits-Entwicklung.
- Der Träger bespricht mit dir, was du bei deinem FSJ erlebst.
Und der Träger gibt dir Tipps, wie du dich verhalten kannst.

Das heißt: Der Träger ist für dich da.
Er hilft dir bei deinem FSJ.

Im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) lernst du die Arbeit in sozialen Einrichtungen kennen.
Das heißt, du arbeitest dort die ganze Woche, manchmal auch am Wochenende.
Das kann neu für dich sein.
Du musst dich erst daran gewöhnen.
Im FSJ hast du weniger Urlaub als in der Schule.

Im FSJ triffst du auf Menschen, die Hilfe brauchen.
Zum Beispiel Menschen, die krank sind oder alleine.
Oder Menschen, die zu Hause Probleme haben.
Es kann auch sein, dass du Menschen triffst, die bald sterben werden.
Wir wollen dir helfen, mit diesen Erfahrungen umzugehen.

Wir sind für dich da, während du im FSJ bist.
Wir begleiten dich und helfen dir.

Das tun wir vor allem in den Bildungswochen, die regelmäßig stattfinden.
Aber wir sind auch für dich da, wenn du uns brauchst.
Zum Beispiel am Telefon, bei Gesprächen, bei Besuchen oder per E-Mail.

Es ist wichtig, dass alle gut zusammen-arbeiten.
Alle sind die Einsatzstelle, du und wir als Träger.
Damit alle gut zusammen-arbeiten können, müssen sie sich gut informieren und absprechen.
Das bedeutet: Alle müssen miteinander reden und sich einigen.
Das macht zum Beispiel deine Bildungs-Referentin wenn sie dich in der Einsatzstelle besucht.

Wir bieten auch Veranstaltungen für die Einsatzstellen an.
Bei diesen Veranstaltungen können die Einsatzstellen viele Informationen bekommen.
Zum Beispiel über die Regeln von einem FSJ.
Oder darüber, wie sie dich gut in deinem FSJ begleiten können.

Was sind Bildungs-Wochen?

Die Bildungswochen sind etwas Besonderes beim FSJ im BDKJ Mainz.
Bei den Bildungswochen lernst du sehr viel.

Wir haben für dich die wichtigsten Sachen über die Bildungswochen aufgeschrieben.

1. FSJ-Gruppe

Zu Beginn des Jahres kommen alle, die ein Freiwilliges Soziales Jahr machen, in eine Gruppe.
Diese Gruppe macht gemeinsam Lern-Tage.
In der Gruppe sind höchstens 30 Leute.
Ein Team aus 4 Leuten hilft der Gruppe.
In dem Team ist eine Person, die das Lernen leitet.
Die Person heißt Bildungs-Referentin.
Und 3 Leute, die das Team unterstützen.
Die Personen heißen Teamer oder Teamerin.

Wir finden es wichtig, gut in der Gruppe zusammen zu arbeiten.
Die Gruppe soll eine gute Zeit miteinander haben.

2. Bildungskonzept

In deinem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) lernst du viel über dich selbst.
Du lernst auch, wie du mit anderen Menschen umgehst.
Das passiert, wenn du in einer Einrichtung arbeitest und dort hilfst.
Aber auch, wenn du über deine Arbeit und Erfahrungen nachdenkst.
Zum Beispiel in einer Bildungs-Woche.
Wir kürzen die Bildungs-Woche mit Biwo ab.

In deinem FSJ kannst du auch schwierige Situationen erleben.
Diese Situationen können dir helfen, über wichtige Dinge nachzudenken.
Zum Beispiel über Gerechtigkeit.
Oder über den Sinn des Lebens.

Es ist wichtig, über solche Fragen nachzudenken und Antworten zu finden.
Wir helfen dir dabei.

Wir schauen uns an, was du in deiner Einrichtung erlebt hast.
Und wir geben dir Raum, darüber nachzudenken.
So kannst du neue Wege finden, wie du denkst und handelst.

Es gibt verschiedene Gruppen im FSJ.
Die Gruppen 1 bis 7 und 9 haben Biwos mit Übernachtung.
Das heißt, sie treffen sich für einige Tage und schlafen dort auch.
Die Gruppe 8 hat Tagesseminare.
Das heißt, sie treffen sich für einen Tag und gehen abends wieder nach Hause.

3. Team

Eine FSJ-Gruppe hat vier Betreuer.
Diese Gruppe von Betreuern nennt man ein Team.
In diesem Team ist eine Person, die die Gruppe leitet.
Diese Person nennt man Bildungsreferentin.
Die anderen drei Personen im Team sind oft Leute, die selbst schon mal ein FSJ gemacht haben.
Sie heißen Teamer oder Teamerin.

Wir haben viele gute Leute im Team, weil wir gute Bildungs-Arbeit machen wollen.
Bildungs-Arbeit heißt, dass wir euch viel beibringen wollen.

4. Praxisreflexionsgruppe

Bei jeder Bildungs-Woche triffst du dich in einer kleinen Gruppe.
Wir versuchen, die Gruppen so gleich wie möglich zu halten.
So können die Leute in der Gruppe einander vertrauen.
Ein Team-Mitglied führt die Gruppe.
In der Gruppe spricht ihr über die letzten Wochen und Monate.
Ihr könnt über eure Arbeit, euer Leben oder etwas anderes sprechen.
Das entscheidet ihr selbst.
Der Name der Gruppe, der Ort und die Art, wie die Gruppe arbeitet, können unterschiedlich sein.

5. Partizipation

Das Wort Partizipation bedeutet:
Du kannst mitmachen und mitbestimmen.
Du kannst deine Ideen sagen und andere dabei unterstützen.
Wir möchten, dass du bei den Biwos mitmachst.

Du kannst zum Beispiel bei diesen Dingen mitmachen:
Jeden Tag kannst du aussuchen, an welchen Aufgaben du arbeiten möchtest.
Du kannst Arbeits-Einheiten übernehmen.
Diese nennen wir "Bausteine".

Am Ende des Tages können wir zusammen über den Tag sprechen.
Du kannst sagen, was dir gefallen hat.

Du kannst auch sagen, was du anders machen möchtest.

Du kannst das Abendprogramm machen.

Du kannst auch mitentscheiden, welche Themen wir bei den Biwos besprechen.

Und du kannst uns dabei helfen, diese Themen vorzubereiten und zu besprechen.

6. Bildungshäuser

In dem Jahr besuchen wir viele verschiedene Lern-Orte.

An diesen Orten verbringen wir unsere Lern-Tage.

Wir sind oft in Häusern, in denen wir uns selbst versorgen müssen.

Das heißt: Wir müssen selbst einkaufen, kochen und putzen.

Hier brauchen wir deine Hilfe.

Deine Hilfe ist wichtig, damit alles gut funktioniert.

Wie der Tag abläuft, entscheidet immer die ganze Gruppe.

Denn: Ein Lern-Tag wird gut, wenn wir alle zusammenarbeiten.

Du brauchst mehr Infos zu den Bildungswochen?

Die Infos findest du in einer Liste.

Die Liste kommt gleich danach.

Die Liste ist wie ein Wörterbuch.

Die Wörter stehen im Wörterbuch von A bis Z.

Ganz wichtig sind die Infos zu diesen Wörtern:

- Arbeits-Zeit

- Urlaub

- Krank-Meldung

- Fahrt-Kosten.

Du solltest diese Infos gut lesen.

... von der Einsatzstelle

Deine Arbeits-Stelle kümmert sich um dich.

Sie helfen dir, deine Arbeit zu lernen.

Sie sind immer für dich da, wenn du Fragen hast.

Diese Personen helfen dir:

Die Chefin deiner Arbeits-Stelle ist für dich da.

Du kannst der Chefin Fragen stellen.

Zum Beispiel über Geld, Urlaub oder dein Zeugnis.

Das sind Fragen, die nur die Chefin beantworten kann.

Die pädagogische Leitung oder die Pflegedienst-Leitung ist auch für dich da.

Du kannst ihnen Fragen über deine Arbeit stellen.

Zum Beispiel, wenn du nicht weißt, was du in der Gruppe oder auf der Station machen musst.

Deine Anleiterin hilft dir jeden Tag bei der Arbeit.
Wenn du nicht weißt, was du tun musst, fragst du deine Anleiterin.
Deine Anleiterin zeigt dir, wie alles funktioniert.

Was ist Anleitung?

Jemand von deinem Arbeits-Ort hilft dir.
Diese Person kennt deine Aufgaben.
Sie weiß, was du jeden Tag machst.
Und sie kann dir Tipps geben, wie du besser arbeiten kannst.
Das nennt man Anleitung.

Diese Person hat verschiedene Aufgaben.
Sie bringt dir bei, was du für deine Arbeit wissen musst.
Sie ist immer bei dir, wenn du arbeitest.
Und sie hört dir zu, wenn du Fragen hast oder Hilfe brauchst.
Das steht im Vertrag für dein FSJ.
Da steht es unter Punkt 3.4.

Anleitungsgespräche

Die Anleitung hat viele Aufgaben.
Eine dieser Aufgaben ist das Anleitungsgespräch.
Das Anleitungsgespräch muss mindestens einmal im Monat passieren.

Das Anleitungsgespräch ist ein Gespräch über deine Arbeit.
In diesem Gespräch bekommst du Rückmeldung zu deiner Arbeit.
Du bekommst die Rückmeldung nicht nebenbei.
Du bekommst sie in einem persönlichen Gespräch.

In dem Gespräch kannst du auch über deine Wünsche und Fragen sprechen.
Du kannst auch sagen, was dir nicht gefällt.
Es ist wichtig, dass du über deine Arbeitserlebnisse sprichst.
Du kannst auch über deine Gefühle bei der Arbeit sprechen.

Wenn du Probleme hast, kann dir in dem Gespräch geholfen werden.
Zum Beispiel, wie du mit schwierigen Situationen umgehen kannst.

Arbeitshilfe für Anleitungen

Wir haben ein Heft gemacht für die Personen, die dich in deiner Einsatzstelle begleiten.
Das Heft heißt Arbeitshilfe und die Person die dich begleitet heißt Anleitung.
Das Heft hilft deiner Anleitung bei den Gesprächen.

Manchmal vergisst man Sachen.
Diese Sachen stehen in der Arbeitshilfe.
So vergisst man sie nicht.

Die Arbeitshilfe hilft beim Start und bis zum Ende vom FSJ.
Sie gibt Ideen für die Arbeit.
Sie zeigt, was in jedem Monat im FSJ passiert.

Vielleicht gibt es die Arbeitshilfe schon bei dir.
Wenn nicht, können wir sie deiner Anleitung schicken.
Dein Arbeits-Ort kann die Arbeitshilfe bei uns bestellen.

Veranstaltungen für Anleitungen von Freiwilligen

Jedes Jahr laden wir alle Anleitungen zu uns ein.
Wir sprechen mit ihnen über wichtige Themen.
Diese Themen haben mit ihrer Arbeit im Freiwilligen Sozialen Jahr zu tun.
Wir helfen ihnen, besser in ihrer Arbeit zu werden.

Wir sprechen auch über ihre Arbeit mit den Freiwilligen.
Und wir teilen neue Informationen über das Freiwillige Soziale Jahr.
So können die Betreuer mit anderen Betreuern und uns sprechen.
Sie können über ihre Arbeit und Probleme sprechen.

Zusätzlich machen wir ein Treffen in der Region und ein Treffen digital.
Das machen wir einmal im Jahr.
Es ist am Nachmittag.
Das hilft, den Kontakt zu anderen Anleitungen besser zu machen.
Und die Anleitungen können sich besser kennenlernen.
Wir sagen den Anleitungen per E-Mail Bescheid, wann das Treffen ist.

Einsatzbereiche und Aufgabenfelder im FSJ

Hier ist eine einfache Regel:

Du sollst immer helfen, die Fach-Leute zu unterstützen!

Das bedeutet, du hilfst den Leuten, die mehr Wissen haben.

Du machst ihre Arbeit leichter.

Du darfst Aufgaben machen aber vielleicht nicht alle Aufgaben.

Du musst daran denken, dass du keine spezielle Ausbildung hast.

Das heißt, du hast nicht gelernt, alle Arbeiten zu machen.

Du kannst nur das machen, was du gut kannst.

So vermeiden wir, dass du zu viel arbeiten musst.

Wir wollen nicht, dass du oder die Menschen, mit denen du arbeitest, in Gefahr kommen.

Manche von euch arbeiten in Bereichen, die wir hier nicht nennen.

Zum Beispiel: Arbeit mit Menschen ohne Zuhause, Arbeit mit jungen Leuten in einem besonderen Bereich und Arbeit in Kirchen.

Auch hier gibt es Regeln.

Diese Regeln sagen dir, was du machen sollst.

Und sie sagen dir, wie du deine Arbeit machen sollst.

Für jeden Arbeits-Platz haben wir eine Beschreibung.

Es gibt eine wichtige Regel für die FSJ-Arbeit:

Du kannst bei der Hausarbeit helfen oder im Büro arbeiten.

Aber das muss immer zusammen mit der Pflege, Erziehung oder Betreuung von Menschen sein.

Und du darfst nicht zu viel davon machen.

Es gibt auch Arbeiten, die du nicht machen darfst.

Diese Arbeiten sind verboten.

Welche Arbeiten das sind, siehst du hier:

Einsatzbereich Kindertagesstätte, Kinder- & Jugendhilfe, Schule, Pfarrgemeinden:

Es gibt Dinge, die du nicht tun darfst, wenn du freiwillig arbeitest.

Diese Dinge könnten dich oder Kinder und Jugendliche in Gefahr bringen.

Oder sie könnten zu schwer für dich sein.

Du darfst eine Gruppe oder eine Schulklasse nicht alleine betreuen.

Das bedeutet: Du darfst keinen Unterricht alleine geben.

Du darfst nicht alleine auf die Kinder aufpassen, wenn sie Pause machen.

Und du darfst nicht als Extra-Hilfe in der Schule eingesetzt werden.

Wenn du in einem Heim für Kinder und Jugendliche arbeitest, darfst du nicht nachts arbeiten.

"Stationäre Einrichtungen" bedeutet Heim.

Ein Heim ist ein Ort, wo Kinder und Jugendliche wohnen, die nicht bei ihren Familien leben können.

"Nachtdienst" bedeutet, dass du nachts arbeitest.

Einsatzbereich Arbeit mit Menschen mit Behinderung, Arbeit mit Menschen mit psychischer Erkrankung:

Für diese Arbeit gelten die gleichen Regeln wie für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
Du darfst keine Medikamente geben oder verteilen.
Das ist sehr wichtig und darf nicht gemacht werden.

Einsatzbereich Krankenhaus, Sozialstation, Seniorenheim:

In diesem Bereich gibt es besondere Regeln.
Und es gibt oft Fragen dazu.
Deshalb schreiben wir hier genau auf, was zu tun ist.
Du brauchst eine gute Anleitung von Leuten, die sich gut auskennen.

Wenn du sicher genug bist, kannst du selbstständig Sachen machen.
Aber nur wenn das Fachpersonal dich immer kontrolliert.
Fachpersonal sind Menschen, die eine besondere Ausbildung haben.
Zum Beispiel Ärzte oder Krankenpfleger.

Hier sind einige Sachen die du selbst machen kannst, wenn du dich sicher fühlst. Die Fachleute sollen prüfen, ob du dich sicher dafür fühlst:

- Du kannst die Augen pflegen, aber ohne Medizin zu benutzen.
- Du kannst den Patienten helfen sich an- und auszuziehen.
- Du kannst mit den Patienten spazieren gehen, in die Krankenhauskapelle oder in die Cafeteria.
- Du kannst den Patienten zum Arzt oder zur Therapie begleiten.
- Du kannst dem Patienten vorlesen.
- Du kannst das Bett von Personen machen, die nicht so krank sind.
- Du kannst Botendienste machen. Botendienste sind zum Beispiel: Etwas abholen oder wegbringen.
- Du kannst einen Bronchitiskessel bereitstellen.
Ein Bronchitiskessel ist ein Gerät, das hilft beim Atmen.
- Du kannst die Füße und Nägel pflegen, aber nicht bei Personen mit Diabetes.
- Du kannst das Essen verteilen und das Geschirr einsammeln.
- Du kannst Fieber messen.
- Du kannst Fußbäder machen.
- Du kannst die Haut pflegen, aber nur wenn sie gesund ist.
- Du kannst beim Sport helfen.
- Du kannst Sachen holen und bringen.
- Du kannst über Angebote im Haus und draußen informieren und motivieren, daran teilzunehmen.
- Du kannst beim Inhalieren helfen. Inhalieren bedeutet, Dampf einatmen. Das hilft beim Atmen.
- Du kannst kleine Besorgungen machen.
- Du kannst Tee oder Kaffee machen oder kleine Mahlzeiten vorbereiten, kleine Reparaturen machen (zum Beispiel eine Glühbirne wechseln).
- Du kannst die Körpergröße und das Gewicht feststellen.
- Du kannst bei Veranstaltungen und Feiern helfen.
- Du kannst bei der Mund-, Zahn- und Prothesenpflege helfen.

- Du kannst das Essen mundgerecht vorbereiten und beim Essen und Trinken helfen (aber nicht bei Apoplexie).
Apoplexie ist ein anderer Name für Schlaganfall.
- Du kannst den Nachtstuhl holen und wegbringen.
Ein Nachtstuhl ist ein Stuhl mit einem Loch in der Mitte. Man kann darauf sitzen und es wie ein Klo benutzen.
- Du kannst Reinigungsbäder machen.
- Du kannst Steckbecken und Urinflaschen reinigen.
Steckbecken und Urinflaschen sind Behälter für Urin und Stuhl.
- Du kannst Personen, die nicht so krank sind, waschen.
- Du kannst die Umgebung der Bewohner sauber halten, zum Beispiel Blumen versorgen, Flaschen wegbringen, den Bewohnern bei der Hausarbeit helfen.
- Du kannst die aktivierende Pflege unterstützen (Gehübungen).
Aktivierende Pflege bedeutet, dass der Patient aktiv bei seiner Pflege mitmacht.
Gehübungen sind Übungen, die beim Gehen helfen.
- Du kannst eine Wärmflasche machen.

Es gibt Aufgaben, die ihr nur machen dürft, wenn eine Fachkraft dabei ist.

Eine Fachkraft ist jemand, der viel über eine Arbeit weiß.

Fachkraft dabei sein bedeutet: Sie muss die ganze Zeit bei euch sein.

Zum Beispiel bei diesen Aufgaben:

- Kühle oder warme Sachen auf die Haut legen. Das hilft, wenn jemand Schmerzen hat.
- Den Blutdruck und den Herzschlag messen.
Das sind wichtige Zeichen, ob es jemandem gut oder schlecht geht.
- Den Urin messen.
Urin ist das, was beim Pinkeln rauskommt.
Mit dem Messen kann man sehen, ob jemand krank ist.
- Das Gewicht von jemandem feststellen.
Also wie schwer jemand ist.
- In einem Isolierzimmer arbeiten.
Das ist ein besonderes Zimmer.
Hier dürfen nur Leute rein, die älter als 18 Jahre sind.
- Einen speziellen Teil des Körpers einreiben.
Zum Beispiel mit einer Creme.
- Dekubitus-Prophylaxe machen.
Das ist eine besondere Pflege für die Haut.
Damit bekommt jemand keine wunden Stellen im Bett.
- Hilfe beim Betten von sehr kranken Menschen und Menschen nach einer Operation.
Das sind Menschen, die gerade aus dem Krankenhaus kommen.
- Hilfe bei der Vorbereitung von Menschen für eine Operation oder Untersuchung.
Das macht ihr zusammen mit dem Fachpersonal.
- Hilfe, wenn jemand erbricht.
Erbrechen bedeutet, dass das Essen aus dem Magen zurückkommt.
- Menschen aus dem Operationsraum abholen.
Das macht ihr auch zusammen mit dem Fachpersonal.

Es gibt Dinge, die du nicht tun darfst:

- Du darfst kein Blut abnehmen und keine Spritzen geben.

- Du darfst bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren keinen Blutzucker messen.
- Du darfst keine Infusionen vorbereiten und wechseln.
Bei einer Infusion wird Flüssigkeit in den Körper einer Person gegeben.
- Du darfst bei Notfällen keinen Blutdruck und Puls messen.
- Du darfst keine Medikamente/Arznei verteilen.
- Du darfst keinen Katheter anlegen und den Beutel vom Katheter nicht wechseln.
Ein Katheter ist ein Schlauch, der in den Körper geht.
- Du darfst keinen Einlauf machen und keinen Kontrasteinlauf.
Ein Einlauf ist eine Reinigung des Darms mit Wasser.
Ein Kontrasteinlauf ist eine Untersuchung des Darms mit einem speziellen Mittel.
- Du darfst keine Verbände machen und wechseln.
- Du darfst sehr kranke Menschen nicht alleine lagern.
Lagern bedeutet, die Position des Menschen zu ändern.
- Du darfst bei sehr kranken oder sterbenden Menschen nicht alleine Wache halten.
- Du darfst verwirrte oder schwer kranke Menschen im Kopf nicht alleine begleiten.
- Du darfst keine Menschen für eine Operation rasieren.
- Du darfst keine Anweisungen von Ärzten entgegennehmen.
- Du darfst keine Gespräche mit Familienmitgliedern führen und ihnen Informationen geben.
- Du darfst in der Nacht nicht arbeiten.
- Du darfst nicht alleine auf der Station sein.

Es gibt Bereiche in einem Krankenhaus in denen du nicht arbeiten darfst.

In diesen Bereichen dürfen Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr machen, nicht arbeiten.

Aber sie dürfen dort zuschauen und lernen.

Diese Bereiche sind:

- der Operationssaal,
- das Labor, ein Raum in dem Sachen getestet werden
- die Apotheke,
- die Intensivstation, eine Station mit sehr schwer kranken Menschen.

FSJ Wörterbuch von A bis Z

A

Abitur/Frühabitur

In Rheinland-Pfalz sind einige Schüler schon Ende März mit der Schule fertig.

Das nennt man Früh-Abitur.

Nach dem Früh-Abitur kann man verschiedene Dinge machen.

Zum Beispiel kann man im Sommersemester studieren.

Oder man kann mit dem FSJ-Flexi anfangen.

Das heißt man macht für 6 oder 12 Monate ein FSJ.

Abmahnung

Eine Abmahnung ist ein Schreiben.

In diesem Schreiben steht:

Du hast einen Fehler gemacht.

Mache diesen Fehler bitte nicht noch einmal.

Zum Beispiel:

Du kommst oft zu spät zur Arbeit.

Der oder die Chef*in sagt: Das ist nicht gut.

Dann kriegst du eine Abmahnung.

Eine Abmahnung ist eine Warnung.

Du sollst wissen: Wenn du weiter Fehler machst, kann es schlimme Folgen geben.

Zum Beispiel: Du kannst deine Arbeit, also dein FSJ verlieren.

Mache nach der Abmahnung keine Fehler mehr,
dann passiert meist nichts.

Die Abmahnung kommt vom Träger.

Die Einsatzstelle kann den Träger bitten, eine Abmahnung zu schreiben.

Die Abmahnung ist immer aufgeschrieben.

Und die Person, die etwas falsch gemacht hat, bekommt die Abmahnung.

Adresse

Manchmal ziehen Leute um, während sie das FSJ machen.

Wenn du umziehst, musst du uns das sagen.

Du musst uns auch sagen, wo du jetzt wohnst.

Du musst uns auch deine Telefonnummer und deine Handy-Nummer sagen.

Und du musst uns deine E-Mail-Adresse sagen.

Das ist wichtig, damit wir dich erreichen können.

Zum Beispiel schicken wir Einladungen für die Bildungswochen.

Die Einladungen müssen an die richtige Stelle kommen.

Deshalb musst du uns sagen, wo du bist.

Alter

Es gibt ein Gesetz.

Das Gesetz heißt: Gesetz zur Förderung von Jugend-Freiwilligen-Diensten.
Das Gesetz hilft jungen Leuten, freiwillige Arbeit zu machen.

FSJ kann man machen, wenn man nicht mehr zur Schule muss.
Das kann schon mit 15 Jahren sein.

Man kann FSJ machen bis man 27 Jahre alt ist.

Im Gesetz-Buch steht das auf der Seite 29.
Da kannst du es nachlesen.

Anleitung/Anleiter

Es gibt ein Gesetz.

Das Gesetz heißt Jugend-Freiwilligen-Dienste-Gesetz.

Kurz sagt man auch JFGD dazu.

Und es gibt auch Vorgaben für das freiwillige soziale Jahr bei katholischen Trägern.

Die Einrichtungen müssen sich um dich kümmern, wenn du bei ihnen arbeitest.

Sie müssen dir alles erklären und aufpassen, dass du alles richtig machst.

Die Person nennt man Anleiter oder Anleiterin.

In den Einrichtungen gibt es verschiedene Wege, wie sie das machen.

Aber es ist immer jemand da, der für dich zuständig ist.

Das ist jemand aus deiner Arbeitsgruppe.

Zusammen mit dieser Person und dir findet der Besuch von deiner Bildungsreferentin an deinem Arbeitsplatz statt.

Die Person, die für dich zuständig ist, hilft dir immer.

Sie hilft dir beim Nachdenken und beim Planen.

Das macht sie die ganze Zeit, solange du dort arbeitest.

Nicht nur dann, wenn es Probleme gibt.

Arbeitgeber

Dein Arbeitgeber sind wir als BDKJ.

Das heißt wir sind dein Chef.

Wir sind der Bund der Deutschen Katholischen Jugend.

Wir geben dir alle Zettel, die du brauchst.

Zum Beispiel für Ämter.

Oder wenn du dich für eine Arbeit bewerben willst.

Arbeitsbereiche

Du kannst viele verschiedene Arbeiten machen.

Das können Arbeiten in der Pflege sein.

Oder Arbeiten mit Menschen, die besondere Hilfe brauchen.

Das Gesetz für das Freiwillige Soziale Jahr hat sich geändert.

Jetzt gibt es noch mehr Arbeiten, die du machen kannst.

Zum Beispiel im Sport.

Oder in der Kunst und Kultur.

In diesem Heft zeigen wir dir einige Arbeitsbereiche.

Du findest sie auf der Seite 13 bis 15 in diesem Heft.

Arbeitskleidung

Du musst manchmal besondere Kleidung für deine Arbeit tragen.

Diese Kleidung gibt dir dein Arbeits-Platz.

Das bedeutet, dass du die Kleidung nicht selber kaufen musst.

Arbeitslosengeld

Für das FSJ wird Geld für dich in die Arbeitslosen-Versicherung gezahlt.

Wenn du dein FSJ 12 Monate machst, kannst du danach Arbeitslosen-Geld bekommen.

Arbeitslosen-Geld ist Geld, das du bekommst, wenn du keine Arbeit hast.

Du kannst das Arbeitslosen-Geld bei der Arbeits-Agentur beantragen.

Die Arbeits-Agentur ist ein Ort, wo Menschen Hilfe bekommen, wenn sie keine Arbeit haben.

Das Geld kann dir helfen, wenn du auf dein Studium oder deine Ausbildung wartest.

Wenn du schon mal gearbeitet hast, bevor du dein FSJ gemacht hast, gibt es besondere Regeln.

Arbeitsmarktneutralität

Das Gesetz sagt:

Das FSJ hat ein Ziel.

Das Ziel ist: Du sollst dich als Person weiterentwickeln.

Und du sollst lernen, wie man gut mit anderen Menschen umgeht.

Im FSJ machst du einfache Arbeiten.

Für diese Arbeiten brauchst du keine besondere Ausbildung.

Du darfst im FSJ keine Arbeit machen, die eigentlich eine Fachkraft machen muss.

Eine Fachkraft ist zum Beispiel eine Pflegekraft, eine Erzieherin oder ein Lehrer.

Das heißt: Du darfst nicht die Arbeit von einer Fachkraft übernehmen, wenn diese fehlt.

Deine Arbeit im FSJ ist: Du hilfst den Fachkräften.

Du machst zusätzliche Arbeiten, die die Fachkräfte nicht schaffen.

Also: Im FSJ lernst du und hilfst den Fachkräften.

Du machst nicht die Arbeit von den Fachkräften.

Arbeitspapiere

Bevor du dein FSJ startest, musst du einige Papiere abgeben. Diese Papiere musst du entweder an der Stelle abgeben, wo du dein FSJ machst oder bei uns. Du hast eine Liste bekommen, dort steht, was du machen musst.

Du brauchst ein aktuelles Gesundheitszeugnis. Das ist ein Papier, das sagt, dass du gesund bist.

Die Stelle, wo du dein FSJ machst, sagt dir, was genau du brauchst. Manchmal reicht ein Zettel vom Hausarzt. Manchmal musst du zum Gesundheitsamt gehen. Wenn du Kosten hast, bezahlt die Stelle, wo du dein FSJ machst, diese Kosten.

Du brauchst deine Lohnsteuer-Identifikations-Nummer. Das ist eine Nummer für das Finanzamt. Diese Nummer kannst du beim Bürgeramt beantragen. Oder bei der Stadtverwaltung. Oder du füllst ein Formular im Internet aus.

Du brauchst eine Bescheinigung von deiner Krankenkasse. Das ist ein Papier, dass du bei deiner Krankenkasse bist. Du musst das bei deiner Krankenkasse beantragen. Während du dein FSJ machst, musst du selbst in der Krankenkasse sein. Du kannst nicht bei deinen Eltern versichert sein. Und du kannst nicht privat versichert sein. Nach dem FSJ kannst du wieder bei deinen Eltern versichert sein.

Du brauchst einen Sozial-Versicherungs-Ausweis. Den kannst du in Berlin beantragen. Oder deine Krankenkasse macht das für dich.

Du brauchst deine Bankverbindung. Das sind die Nummern von deinem Bankkonto.

Du musst eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. In dieser Erklärung sagst du, dass du dich an bestimmte Regeln hältst.

Du musst eine Datenschutzerklärung abgeben. In dieser Erklärung steht, wie wir mit deinen Daten umgehen.

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, brauchen wir das Einverständnis deiner Eltern.

Du brauchst ein polizeiliches Führungszeugnis. Das ist ein Papier, das sagt, dass du nichts Schlimmes gemacht hast. Wenn du mit Kindern arbeitest, brauchst du ein erweitertes Führungszeugnis. Das kannst du beim Bürgeramt beantragen. Oder bei der Stadtverwaltung.

Arbeitsschutzvorschriften

Das Gesetz für das FSJ sagt:

Wenn du ein Freiwilliges Soziales Jahr machst, gelten bestimmte Regeln für deine Arbeit.

Zum Beispiel:

- Schutz vor Gefahren bei der Arbeit.
- Wenn du einen Unfall bei der Arbeit hast, bist du versichert.
- Es gibt feste Zeiten, wie lange du arbeiten darfst.
- Frauen und werdende Mütter haben besonderen Schutz.
- Auch junge Menschen und Menschen mit Behinderung haben besonderen Schutz.

Die Stelle, wo du arbeitest, muss sich daran halten.

Und wir, die für das Freiwillige Soziale Jahr zuständig sind, passen auf, dass alle sich an die Regeln halten.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung während der Biwo

(→ siehe auch Krankmeldung)

Wir haben dir kurz vor Start von deinem FSJ eine E-Mail geschickt. In dieser E-Mail war ein Merkblatt bei Krankheit dabei. Alles was dort steht, musst du beachten.

- Schicke dem BDKJ vor 09.00 Uhr eine E-Mail an fsj@bistum-mainz.de.
- wenn du krank bist, musst du am **ersten** Tag zum Arzt gehen.

- du brauchst eine Bescheinigung vom Arzt.
- Diese Bescheinigung nennt man Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.
- Manchmal gibt der Arzt die Bescheinigung auf Papier und nicht elektronisch.
 - wenn du eine Bescheinigung auf Papier vom Arzt bekommst, dann mache ein Foto davon und schicke es an fsj@bistum-mainz.de
- Falls du nur die Bescheinigung mit deinen Krankheiten bekommst, decke diese mit einem Blatt Papier ab.
- Du kannst auch ein Bild aus der App deiner Krankenkasse schicken.
- Darauf muss zu sehen sein, dass du eine Bescheinigung für die Zeit hast, in der du krank bist.
- Wenn du die eAU nicht in der App sehen kannst, gibt es eine Lösung.
- Auf der Webseite des BDKJ gibt es einen Text, den du dem Arzt zeigen kannst.
- Die Webseite findest du hier: <https://bistummainz.de/jugend/fsj/inlandsdienste/>
- Sag bitte auch deinem Arbeitsplatz, dass du in der Bildungswoche krank bist.
- Schicke deinem Arbeitsplatz wenn sie das wollen auch einen Nachweis, dass du krank bist.

Arbeitsunfall

Hattest du einen Unfall bei der Arbeit?

Dann musst du das schnell der Berufsgenossenschaft der Einsatzstelle sagen.

Die Berufsgenossenschaft ist eine Organisation.

Sie hilft, wenn du bei der Arbeit einen Unfall hast.

Es gibt verschiedene Situationen:

1. Hattest du den Unfall auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Weg nach Hause?

Oder ist der Unfall während der Arbeit passiert?

Dann musst du das der Stelle sagen, wo du arbeitest.

2. Ist der Unfall während einer Bildungs-Woche passiert?

In dieser Situation musst du das uns sagen.

Egal wo der Unfall passiert ist:

Du musst es immer der Berufsgenossenschaft der Einsatzstelle sagen.

Das ist sehr wichtig.

Arbeitszeit

Deine Arbeits-Zeiten stehen im Dienst-Plan.

Der Dienst-Plan bekommst du an deinem Arbeits-Platz.

Die Arbeits-Zeiten sind wie bei den anderen Voll-Zeit-Arbeitern.

Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, gibt es besondere Regeln.

Diese Regeln stehen im Jugend-Arbeits-Schutz-Gesetz.

Das heißt: Du darfst nicht zu früh, nicht zu lange und nicht zu spät arbeiten.

Mehr dazu findest du weiter hinten in diesem Heft.

Alle Freiwilligen dürfen nicht in der Nacht arbeiten!

In deinem FSJ-Vertrag steht, dass du an den Bildungs-Tagen teilnehmen musst.

Die Bildungs-Tage sind auch Arbeits-Zeiten.
Das heißt: Du kannst in dieser Zeit keinen Urlaub nehmen.
Und dein Arbeits-Platz muss dich für diese Zeit frei stellen.

Wir sagen dir rechtzeitig, wann die Bildungs-Wochen sind.
Das machen wir am Anfang des Kurs-Jahres.
So kannst du gut planen für das ganze Jahr.

Aufsichtspflicht

Finde heraus, was du an deinem Arbeits-Platz tun darfst und was nicht.
Du musst dich an diese Regeln halten.
Manchmal passieren Dinge, die du nicht beeinflussen kannst.
Wenn du dann einen Fehler machst, bezahlt das die Versicherung von deinem Arbeits-Platz.
Es gibt auch eine Liste.
Auf dieser Liste stehen Dinge, die du nicht tun darfst.
Du musst auch diese Liste beachten.
Die Liste findest du in diesem Heft weiter vorne.

Ausländische FSJler*innen

Menschen, die aus einem Land der Europäischen Union kommen,
können ohne Probleme ein FSJ machen.

Menschen, die nicht aus einem Land der Europäischen Union kommen,
brauchen eine Erlaubnis zum Arbeiten.
Das nennt man auch Arbeitserlaubnis.
Das zu bekommen kann manchmal lange dauern.
Du musst vielleicht viel warten.

Jede Arbeitsagentur macht das anders.
Eine Arbeitsagentur ist ein Ort,
wo dir geholfen wird, Arbeit zu finden.

Wir helfen dir, wenn du Hilfe mit den Behörden brauchst.
Behörden sind Orte, wo die Regeln gemacht werden.
Zum Beispiel das Arbeitsamt oder das Rathaus.

Ausweis (FSJ-)

Wenn du mit deinem FSJ anfängst, bekommst du einen FSJ-Ausweis.
Der FSJ-Ausweis kommt mit der Post zu dir.
Mit diesem Ausweis musst du vielleicht weniger Geld für einige Dinge bezahlen.
Es ist so ähnlich wie mit einem Ausweis für Schüler.

Manche Leute kennen den FSJ-Ausweis nicht.
Darum musst du mutig sein und den Leuten den FSJ-Ausweis zeigen.
So kannst du zum Beispiel im Schwimmbad, im Theater oder beim Fußball weniger Geld bezahlen.

Es kann helfen, wenn du den Leuten erklärst, was das FSJ ist.

Du erklärst auch, wo du gerade arbeitest.
Dann verstehen die Leute besser, warum du den FSJ-Ausweis hast.

Auszug von Zuhause

Manchmal bekommst du einen Platz zum Wohnen von der Stelle, wo du arbeitest.
Oder sie geben dir Geld für eine Wohnung.
Das nennt man Sachbezugswert.
Im Jahr 2024 sind das 313 Euro.

Aber: Die Stelle muss das nicht machen.
Sie muss dir keinen Platz zum Wohnen geben.
Und sie muss dir auch nicht das Geld für eine Wohnung geben.

Wenn die Stelle dir einen Platz zum Wohnen anbietet, dann ist das so:
Du kannst dir nicht einfach eine andere Wohnung suchen.
Und dann das Geld dafür von der Stelle bekommen.

B

Begleitung

Es gibt ein Gesetz für junge Leute, die freiwillig helfen wollen.
Das Gesetz heißt Jugend-Freiwilligen-Dienste-Gesetz.

Die jungen Leute helfen in schwierigen Bereichen.
Sie haben noch keine Ausbildung.
Darum brauchen sie Unterstützung.
Sie dürfen bei ihrer Arbeit nicht allein sein.

Die Unterstützung kommt von einer bestimmten Stelle.
Diese Stelle heißt FSJ-Träger.

Die Unterstützung sieht so aus:

- Du bewirbst dich.
- Die Bewerbung wird genau geprüft.
- Du bekommst ein Beratungsgespräch.
- Du wirst an einen Ort vermittelt, wo du helfen kannst.

- Es gibt fünf Bildungs-Wochen.
- In diesen Wochen kannst du dich austauschen.
- Du kannst über deine Themen sprechen.

- Die Person vom Träger, die dich begleitet, besucht dich an deinem Helfer-Ort.
- Du kannst über deine Arbeit sprechen.

- Du kannst jederzeit im Büro anrufen oder schreiben.
- Du kannst deine Fragen stellen.

Du hast auch eine Person an deinem Helfer-Ort.

Diese Person begleitet dich.
Das bedeutet: die Person hilft dir bei deiner Arbeit.
Die Person ist dein Ansprechpartner.
Sie heißt Anleitung.

Berufsschulpflicht

Du bist noch nicht 18 Jahre alt.
Und du hast noch keine 10 Jahre in der Schule gelernt.
Dann musst du normalerweise in die Berufs-Schule gehen.
Berufs-Schule ist eine Schule, wo du Sachen für einen Beruf lernst.

Du willst aber lieber ein FSJ machen.

Dafür musst du eine Erlaubnis bekommen.
Diese Erlaubnis sagt, dass du nicht in die Berufs-Schule gehen musst.
Du musst diese Erlaubnis bei der Schule beantragen.
Das bedeutet, du musst die Schule fragen.

Fragst du dich, wie das geht?
Keine Sorge, wir helfen dir dabei.
Wir erklären dir, was du tun musst.
Und wir sind für dich da, wenn du Fragen hast.

Bescheinigung (FSJ-)

Manchmal brauchst du einen Zettel.
Der Zettel sagt: Du machst gerade ein FSJ.
Oder du willst dich irgendwo bewerben.
Dann brauchst du auch so einen Zettel.

Diesen Zettel können nur wir dir geben.
Wenn du den Zettel brauchst, sag es uns.
Wir schicken dir den Zettel dann zu.

Am Ende von deinem FSJ bekommst du von uns einen anderen Zettel.
Das ist die Abschluss-Bescheinigung.
Die bekommst du automatisch.
Automatisch heißt: Du musst nichts dafür tun.
Bewahre diesen Zettel gut auf.
Du kannst ihn später bei Bewerbungen benutzen.
Und er ist ein Beweis dafür, dass du ein FSJ gemacht hast.

Betriebsrat

An einigen Arbeits-Orten gibt es einen Betriebsrat.
Manchmal nennt man das auch Mitarbeiter-Vertretung oder kurz MAV.
Im Betriebsrat arbeiten Mitarbeiter, die von allen anderen gewählt wurden.
Diese Mitarbeiter sprechen mit dem Chef.
Sie kümmern sich um die Rechte der anderen Mitarbeiter.

Du kannst auch zu ihnen gehen, wenn du Fragen hast.

Zum Beispiel, wenn du etwas über deine Rechte bei der Arbeit wissen möchtest.
Frag gerne in deiner Einsatzstelle, ob es dort ein Betriebsrat gibt.

Berufliche Orientierung

Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) hilft dir bei der Berufs-Wahl.

Manche Freiwillige wollen nach dem FSJ einen sozialen Beruf machen.

Aber du kannst auch einen anderen Beruf wählen.

Im FSJ kannst du herausfinden, welcher Beruf dir gefällt.

Es ist egal, welchen Beruf du später machst.

Uns ist wichtig, dass du im FSJ herausfindest, was du später machen möchtest.

Du sammelst Erfahrungen in einer Arbeits-Stelle.

In den Bildungs-Wochen sprechen wir auch darüber wie es nach dem FSJ weitergehen kann.

Du bekommst zum Beispiel erklärt, was du beachten musst, wenn du irgendwo eine Bewerbung hinschickst.

Bildungskonzept

- Wir haben viele Menschen, die bei uns arbeiten.

Eine Person davon ist für dich da und begleitet dich in deinem FSJ.

Das ist deine Bildungs-Referentin.

Sie hat noch drei Personen, die mit ihr die Bildungs-Wochen leiten.

Das sind Teamer oder Teamerinnen.

Jedes Team kümmert sich um eine Gruppe von bis zu 30 Freiwilligen.

Wir machen das, weil wir gute Arbeit machen wollen.

Wir wollen, dass du viel lernst.

- Du bist wichtig für uns.

In deinem FSJ lernst du viel.

Du lernst dich besser kennen.

Und du findest heraus, welchen Beruf du später machen willst.

Das ist uns wichtig.

- Du und deine Gruppe entscheiden oft, was ihr lernt auf den Bildungswochen.

Das sind die Themen der Bildungswochen.

Wir wollen dir helfen, wenn du Probleme hast.

Wir wollen dich in deinem FSJ gut begleiten.

- Wir haben viele verschiedene Methoden, wie wir arbeiten.

Methoden sind wie Werkzeuge.

Sie helfen uns, ein Ziel zu erreichen.

Manchmal reden wir über Dinge.

Manchmal machen wir etwas selbst.

Manchmal lesen wir Texte.

Manchmal machen wir Kunst.

Manchmal machen wir Ausflüge.

All diese Dinge helfen dir, das Thema der Woche zu verstehen.

So findest du einen Weg, wie du am besten lernst.

Und so kannst du mitbestimmen, was wir machen.

Bildungswochen (Biwos)

Wir helfen dir beim Lernen.
Das Lernen geht gut auf den Bildungswochen.
Die Bildungswochen stehen im Gesetz.
Du musst diese Bildungswochen also machen.
Das ist unsere Haupt-Aufgabe.

Du bekommst vor jeder Bildungswoche eine E-Mail von uns.
Das passiert ungefähr zwei Wochen vor jedem Treffen.
In der E-Mail stehen alle wichtigen Informationen.
Zum Beispiel: Wann und wo das Treffen ist.
Oder wie du mit dem Auto hinkommst.
Und was du mitbringen musst.

Bei den Treffen geht es nicht um Schule.
Es geht um Dinge, die gerade in deinem Leben passieren.
Oder um Dinge, die bei deiner Arbeit wichtig sind.
Wir reden über diese Dinge.
Und wir arbeiten zusammen daran.
Das machen wir auf verschiedene Arten.

Jede Bildungswoche planen wir gemeinsam.
Das macht die Gruppe zusammen mit dem Team.
So wird jedes Treffen interessant und abwechslungsreich.

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Die Organisation, die das FSJ bei uns betreut, ist der Bund der Deutschen Katholischen Jugend.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend ist eine große Gruppe.
Sie besteht aus vielen kleineren Gruppen von jungen Leuten.
Diese Gruppen nennt man Verbände.
Der BDKJ vertritt die Wünsche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
Sie vertritt sie in der Kirche, in der Gesellschaft und in der Politik.

In Mainz haben sich zehn Jugend-Gruppen zu einer großen Gruppe zusammengeschlossen.
Diese Gruppe hat verschiedene Fach-Bereiche.
Jeder Fach-Bereich kümmert sich um bestimmte Themen.
Diese Themen haben mit der Arbeit mit Jugendlichen zu tun, die nicht in der Schule stattfindet.
Jeder Fach-Bereich hat Wissen auf verschiedenen Gebieten.

Es gibt einen Fach-Bereich, der sich um das FSJ kümmert.
Dieser Fach-Bereich kümmert sich also um alles, was mit dem FSJ in Deutschland zu tun hat.

Wir sind eine katholische Organisation.
Das siehst du zum Beispiel an den folgenden Sachen:

Die Stelle, an der du arbeitest, gehört meistens zu einer katholischen Organisation.
Zum Beispiel:
- Der Name der Stelle klingt oft katholisch.

- Es kann sein, dass Nonnen dort arbeiten.
- Es werden Gottesdienste gefeiert.
- Vor dem Essen wird gebetet.
- Manchmal spricht man mit dir über deinen Glauben.
- Bei bestimmten Themen wird gefragt, was du über den Glauben denkst.
Zum Beispiel, wenn jemand stirbt, der dir nahe steht.

Wir vom FSJ-Team sind für dich da.

Das bedeutet:

- Wir sind da für deine Fragen.
- Wir sind da, wenn du dich freust.
- Wir sind da, wenn du Sorgen hast.

Im FSJ erlebst du viele neue Dinge.

Das kann auch schwierig sein.

Dann kann vielleicht der Glaube helfen.

Wir können mit dir über den Glauben sprechen, wenn du das möchtest.

Auch auf den Bildungswochen kannst du Erfahrungen mit dem Glauben machen.

Zum Beispiel:

- Ein kurzer Text oder Musik am Morgen oder Abend zum Nachdenken.
- Ein Text vor dem Essen.
- Ein Impuls. Das ist ein Moment, in dem wir über bestimmte Sachen nachdenken.
Du kannst helfen, diesen Moment zu gestalten.

Du bist bei einer katholischen Organisation.

Manchmal merkst du das.

Wir sind eine christliche Organisation.

Aber alle jungen Leute sind bei uns willkommen.

Es ist egal, ob sie eine Religion haben oder nicht.

Sie können bei uns ein Freiwilliges Soziales Jahr machen.

Wir finden es wichtig, dass du offen bist.

Du solltest offen sein für die Stelle, an der du arbeitest.

Und du solltest offen sein für unsere Angebote.

Im Freiwilligen Sozialen Jahr kannst du neue Erfahrungen machen.

Zum Beispiel mit Religion und Kirche.

Du kannst der Kirche helfen.

Du kannst sie jung und neu aussehen lassen.

D

Datenschutz

lese bei Schweigepflicht was dort steht

Dauer

Das FSJ muss wenigstens 6 Monate gehen und höchstens 18 Monate.

So steht es im Gesetz.

Wenn Du weniger als 6 Monate machst, dann ist es kein FSJ.
Es ist dann ein Praktikum.
Ein Praktikum hilft dir nicht so viel wie ein FSJ, wenn du dich später für einen Job bewirbst.
Vielleicht musst du dann auch Kindergeld zurückgeben.
Wir vom BDKJ machen nur Verträge für 6 oder 12 Monate.
Eine Verlängerung bis 18 Monate ist bei uns möglich.

Du darfst ein FSJ nur einmal in deinem Leben machen.

Digitale Einführungsveranstaltung – Kick Off

Jedes Jahr gibt es ein Online-Treffen.
Dieses Treffen ist für die Gruppen 1-7 und 9.
Du musst zu diesem Treffen gehen.
Es gehört zu deiner Arbeit.
Du bekommst eine Einladung mit allen wichtigen Informationen von uns per E-Mail dafür.

Bei dem Treffen lernst du deine FSJ-Gruppe kennen.
Du lernst auch deine Bildungs-Referentin kennen.
Das ist eine Person, die dich ein Jahr lang begleitet.
Diese Person hilft dir, wenn du Fragen hast oder Probleme bei deiner Arbeit.
Sie ist für dich da, das ganze Jahr.

Diözese (Bistum)

Deutschland hat viele katholische Gebiete.
Diese Gebiete heißen Diözesen.
Es gibt 27 Diözesen in Deutschland.

Ein Gebiet ist die Diözese Mainz.
Die Diözese Mainz ist in 20 kleinere Gebiete aufgeteilt.
Diese kleineren Gebiete heißen Dekanate.

Die Diözese Mainz liegt in zwei Bundesländern.
Diese Bundesländer sind Rheinland-Pfalz und Hessen.

In der Diözese Mainz gibt es viele große Städte.
Zum Beispiel Mainz, Darmstadt, Offenbach, Gießen und Worms.

Unsere Einsatzstellen liegen fast alle in diesem Gebiet.
Das heißt, fast alle unsere Arbeit findet in diesem Gebiet statt.

E

Einarbeitungsphase

Du fängst gerade mit deinem FSJ an.
Es ist vielleicht dein erster Job.
Und du bist an einem neuen Ort.
Das ist normal und okay.

Die ersten Wochen sind sehr wichtig.

Du brauchst in dieser Zeit viel Hilfe.
Bitte kümmere dich auch selbst darum.
Frage nach, wenn du etwas nicht weißt.
Sprich mit den anderen Leuten, die dort arbeiten.
Frage sie, wie die Arbeit dort abläuft.

Einsatzstellen

Wir haben Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr.
Diese Stellen gibt es in verschiedenen Orten.
Zum Beispiel in Einrichtungen für kleine Kinder.
Das sind Kinderkrippen und Kindertagesstätten.
Auch in Kinderheimen gibt es Stellen.
Und in Schulen für Kinder, die besondere Hilfe beim Lernen brauchen.
Das sind die Förderschulen.

Es gibt auch Stellen in Krankenhäusern.
In Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.
Und in Heimen für alte Menschen.
Das sind die Seniorenheime.
Auch bei Sozialstationen gibt es Stellen.
Das sind Orte, wo Menschen Hilfe bekommen.
Zum Beispiel beim Einkaufen oder beim Putzen.
Manchmal kommen die Helfer auch zu den Menschen nach Hause.
Das nennt man Mobile Soziale Dienste.

Es gibt auch Stellen für Menschen, die kein Zuhause haben.
Das nennt man Eingliederungshilfe für Nichtsesshafte.
Und es gibt Stellen in Schulen, wo die Kinder den ganzen Tag sind.
Das sind die Ganztagschulen.
Auch in katholischen Kirchen gibt es Stellen.
Das nennt man Pfarreien.
Und in Häusern, wo man etwas lernen kann.
Das nennt man Bildungshäuser.

Die meisten dieser Orte arbeiten schon lange Zeit mit uns zusammen.
Das bedeutet, wir kennen diese Orte gut.
Wir schicken dich nicht an einen Ort, den wir nicht kennen.
Das ist für dich sicher.
Du bist bei uns gut aufgehoben.
Wir haben viel Erfahrung mit dem FSJ.
Im Bistum Mainz haben wir schon mehr als 50 Jahre Erfahrung.

Einsatzstellenbesuche

Bei deinem FSJ gibt es eine Person, die dich begleitet vom Träger.
Diese Person nennt man Bildungsreferentin.

Die Bildungsreferentin besucht dich an deinem Arbeitsplatz.
Da treffen sich dann drei Personen.
Du, die Person, die dich auf deiner Arbeit anleitet und die Bildungsreferentin.

Ihr schaut zusammen auf das Jahr.
Du bekommst eine Rückmeldung von der Anleitung.
Und du kannst deiner Anleitung eine Rückmeldung geben.

Ihr redet über deine Arbeit.
Was hast du gemacht?
War das gut oder gab es Probleme?
Was war schwierig?
Was waren Herausforderungen?
Was sind deine Ziele?
Und was willst du in der Zukunft machen?

Du kannst dann auch sagen, was du denkst.
Was findest du gut?
Was findest du nicht so gut?
Was wünschst du dir?
Die anderen hören dir zu.
Und gemeinsam überlegt ihr, wie dein FSJ weitergehen soll.
Das ist wichtig, damit du dich wohl fühlst und gut lernen kannst.

Einsatzstellenpauschale

Jeder Ort, an dem Leute arbeiten, die ein FSJ machen, gibt uns jeden Monat 60 Euro für eine Person.

Das Geld ist für die Lern-Begleitung.
Es ist ein Zeichen, dass der Ort sich beteiligt.

Ende des FSJ

Es kommt auch die Zeit, in der dein FSJ zu Ende geht.
Das bedeutet: Du musst Tschüss sagen.
Tschüss zu dem Ort, wo du gearbeitet hast.
Tschüss zu deiner FSJ-Gruppe.
Und Tschüss zu den Menschen, die du in dem Jahr kennengelernt hast.
Wir helfen dir dabei.
Wir sprechen darüber, wenn wir deinen Arbeits-Ort besuchen.
Und wir sprechen darüber auf der letzten Bildungs-Woche.
Da kannst du überlegen, wie du am besten Tschüss sagst.

Wir schicken dir nach deinem FSJ eine Bescheinigung.
In der Bescheinigung steht, dass du ein FSJ gemacht hast.

Du kannst ein Zeugnis bekommen.
In dem Zeugnis steht, was du während deines FSJ gemacht hast.
Und wie gut du gearbeitet hast.
Aber du musst darum bitten.
Frage also in deiner Einrichtung nach einem Zeugnis.

Vielleicht bekommst du Arbeitslosen-Geld.
Arbeitslosen-Geld ist Geld, das du vom Staat bekommst, wenn du keine Arbeit hast.
Aber das geht nur, wenn du ein ganzes Jahr im FSJ gearbeitet hast.

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Wenn du im Freiwilligen Sozialen Jahr bist und krank wirst, bekommst du weiter Geld. Du bekommst das Geld für bis zu sechs Wochen.

Wenn du länger krank bist, dann zahlt die Krankenversicherung.

Die Krankenversicherung ist eine Art Hilfe.

Sie zahlt Geld, wenn du krank bist und nicht arbeiten kannst.

Das steht im Gesetz.

Das kann weniger Geld sein als vorher.

F**Fachhochschulreife**

Die Fachhochschulreife ist ein Schul-Abschluss.

Mit diesem Abschluss kann man an einer Fachhochschule studieren.

In allen Bundesländern in Deutschland wird das FSJ für die Fachhochschulreife anerkannt.

Das bedeutet: Wenn man ein FSJ macht, hilft das bei der Fachhochschulreife.

Wenn du als Schul-Abschluss die Fachhochschulreife hast, dann musst du noch 12 Monate arbeiten.

Die 12 Monate sind nötig, damit du mit der Fachhochschulreife an einer Fachhochschule studieren kannst.

Fahrlässigkeit

- Wenn jemand einem anderen Menschen Schaden zufügt, muss er dafür geradestehen. Das heißt du übernimmst Verantwortung dafür. Das ist so, wenn er es mit Absicht oder aus Unachtsamkeit tut. Mit Absicht heißt, er hat es gewollt und wusste, was er tut. Unachtsam handelt, wer nicht genug aufpasst. Wenn man einen Schaden verursacht, weil man nicht aufpasst, kann eine Versicherung helfen. Diese Versicherung nennt man Haftpflicht-Versicherung.

- Manche Handlungen können auch gegen das Straf-Gesetz sein. Zum Beispiel, wenn man jemanden aus Unachtsamkeit verletzt oder nicht hilft, obwohl man es sollte. Man macht sich strafbar, wenn man etwas tut, was das Straf-Gesetz verbietet. Dabei spielt es eine Rolle, ob man es mit Absicht tut oder aus Unachtsamkeit. Mit Absicht heißt, man wusste, dass es eine Straftat ist und hat es trotzdem getan. Unachtsam handelt, wer nicht genug aufpasst. Wer nicht genug aufpasst und deshalb nicht merkt, dass er eine Straftat vermeiden kann, handelt unachtsam.

- Das Verhalten eines Mitarbeiters kann auch wichtig für den Job sein. Vor allem, wenn er mit Absicht oder aus Unachtsamkeit etwas tut, was Schaden verursacht. Der Chef kann dann von dem Mitarbeiter verlangen, dass er für den Schaden aufkommt.

Fahrtkosten

Ab dem Jahr 2025 bekommen die Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr bei uns machen, einen Geld-Betrag für ihre Fahrtkosten.

Das ist extra Geld, damit sie weniger für Fahrten bezahlen müssen.

Freistellung

Wenn du im Freiwilligen Sozialen Jahr arbeitest und neben der Arbeit im FSJ noch Kinder oder Jugendliche betreust, kannst du extra Urlaub beantragen.

Das nennt man Sonderurlaub.

Dies gilt für Dinge wie Freizeit-Aktivitäten, Tagungen oder Lehrgänge.

Es gilt auch oft für große kirchliche Veranstaltungen.

Ein Beispiel dafür ist der Katholiken-Tag oder der Kirchen-Tag.

Du findest genaue Informationen dazu in den Gesetzen für Rheinland-Pfalz und Hessen.

Diese Gesetze sind Regeln, die in diesen Bundesländern gelten.

Es ist wichtig, dass du früh mit deinen Chefs über deinen Wunsch sprichst.

Neben deinem normalen Urlaub bist du auch noch 25 Tage wegen Bildungs-Wochen nicht da.

Das kann für deine Chefs schwierig sein.

Aber meistens findet man eine gute Lösung, die für alle passt.

Du musst aber wissen: Du hast kein Recht darauf, dass dir extra Urlaub gegeben wird.

FSJ-Handbuch

Es gibt ein Buch über das FSJ.

In dem Buch stehen alle Informationen über das FSJ.

Es gibt auch alle Regeln vom Gesetz dazu.

Das Buch ist auf unserer Internet-Seite.

Du kannst es herunterladen.

Das Herunterladen nennt man auch Download.

Deine Einsatzstelle kann das Buch auch herunterladen.

FSJ-Team

Jede Gruppe von Leuten, die ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) machen, hat ein eigenes Team.

In diesem Team gibt es eine Person, die viel über Pädagogik weiß.

Diese Person leitet die Bildungswoche.

Sie ist die Bildungsreferentin.

Es gibt auch drei Helfer.

Diese Helfer haben oft selbst ein FSJ gemacht.

Sie heißen Teamer.

Diese Leute sind für dich da, wenn du ein FSJ machst.

Du kannst mit ihnen reden, wenn du Fragen hast.

Sie können dir gut erklären, was du beim FSJ lernst und machst.

G

Geschenke

Manchmal arbeitest du an Orten wie Sozialstationen.

Dort sagen die Leute oft Danke mit einem Geschenk.

Du machst zum Beispiel ein Freiwilliges Soziales Jahr und bekommst ein Geschenk.

Darfst du das Geschenk annehmen?

Das kommt darauf an, wo du arbeitest.

Frag am besten nach, was die Regeln an deinem Arbeitsplatz sind.

Aber eins ist sicher:

Das Geschenk darf nicht zu teuer sein.

Gesetz zum FSJ

Es gibt ein Gesetz für junge Leute, die freiwillig helfen wollen.
Dieses Gesetz wurde am 16. Mai 2008 gemacht.
Man kann das Gesetz im Buch "BGBI. 2008 Teil I Nr. 19" nachlesen.

Das Gesetz sagt, wie das freiwillige Jahr für junge Leute gemacht wird.
Es sagt auch, was die Regeln und die Inhalte sind.
Diese Regeln und Inhalte kann man später in diesem Heft lesen.

H

Haftpflicht

Zu Beginn des Jahres sagt dir dein Arbeits-Platz, was du machen darfst und was nicht.

Manchmal passiert ein Fehler und etwas geht kaputt.
Das nennt man einen Schaden.
Wenn das passiert, musst du mit deinem Arbeits-Platz sprechen.
Du musst herausfinden, ob die Versicherung vom Arbeits-Platz den Schaden bezahlt.
Eine Versicherung ist eine Firma, die Schäden bezahlt.

Oft musst du den Schaden selber bezahlen.
Dafür gibt es eine private Haftpflicht-Versicherung.
Diese Versicherung bezahlt den Schaden, den du gemacht hast.

Du musst nachschauen, ob du eine solche Versicherung hast.
Vielleicht haben deine Eltern eine für dich.
Wenn du keine hast, musst du vielleicht eine abschließen.
Abschließen bedeutet, du machst einen Vertrag mit der Versicherungs-Firma.

Hilfskraft, zusätzliche

Du machst einen Freiwilligen-Dienst.
Du bist dort, um zu helfen.
Du bist nicht so wie eine Person, die eine besondere Ausbildung hat.
Manchmal ist das im Arbeits-Alltag nicht so leicht.
Aber das ist die Regel.

Es ist wichtig, dass du immer eine Hilfe-Person bleibst.
Auch wenn dir jemand bestimmte Aufgaben und Verantwortung gibt.
Dabei sollte immer bedacht werden, wie reif du bist.

Falls du findest, dass du zu viele oder zu wenige Aufgaben hast:
Sage das deiner Anleitung.
Oder rede darüber in deinem Team.
Oder mit der Person, die die Leitung hat.
Wenn du das schon getan hast, und nichts hat sich verändert, dann melde dich bei uns.

I

Impfungen

Du musst dich vielleicht impfen lassen, bevor du zur Einsatzstelle gehst.
Du fragst dort nach, welche Impfungen du brauchst.
Bei einer Impfung bekommt man eine Spritze gegen eine Krankheit.
Die meisten Impfungen zahlt die Einsatzstelle.
Das bedeutet, du musst nichts bezahlen für die Impfungen.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, gilt für dich das Jugendarbeitsschutzgesetz (siehe weiter hinten im Heft).

Das ist ein Gesetz für junge Leute bei der Arbeit.

Du hast vielleicht noch weitere Regeln, die über 18-Jährige nicht haben.

Wenn du noch keine 18 Jahre alt bist, dann lies dir das Gesetz durch.

Du musst zum Beispiel nach 6 Stunden arbeiten eine Stunde Pause machen.

Jugendbildungsarbeit

Das FSJ ist eine Möglichkeit für junge Leute nach der Schule.

Es gehört zur außerschulischen Bildung für Jugendliche.

Da lernen die Jugendlichen viele Dinge.

Zum Beispiel über sich selbst und andere Menschen.

Sie lernen auch über Politik, Kultur und Religion.

K

Kennenlernetag

Für die Gruppen 1 – 7 und 9 gibt es seit Sommer 2026 einen Kennenlern-Tag.

Der Kennenlern-Tag findet vor der ersten Bildungs-Woche statt.

An dem Tag lernen sich alle aus der Gruppe kennen.

Alle aus der Gruppe müssen an dem Tag teilnehmen.

Das ist Arbeitszeit.

Deine Arbeitsstelle gibt dir dafür frei.

Das heißt: Du musst an dem Tag nicht arbeiten gehen.

Du bekommst vor dem Termin eine Einladung.

In der Einladung stehen alle wichtigen Infos.

Beim Kennenlern-Tag triffst du deine FSJ-Gruppe.

Du lernst deine Bildungsreferentin oder deinen Bildungsreferenten kennen.

Das ist die Person, die das ganze Jahr für dich Ansprechperson bei uns ist.

Sie hilft dir beim FSJ.

Du triffst auch deine Teamerinnen und Teamer.

Das sind die Menschen, die die Gruppe begleiten und unterstützen.

Alle diese Menschen sind für dich da.

Sie begleiten dich im FSJ für 12 Monate.

Wichtige Infos:

- Der Kennenlern-Tag ist sehr wichtig.

- Du musst daran teilnehmen.

- Du lernst dort deine Gruppe und alle wichtigen Personen kennen.

Kindergeld

Wenn du ein FSJ machst, bekommen deine Eltern noch Kindergeld.
Deine Eltern bekommen das Geld von der Familienkasse.
Die Familienkasse ist ein Teil der Agentur für Arbeit.

Um das Kindergeld zu bekommen, brauchen deine Eltern eine Bescheinigung.
Die Bescheinigung zeigt, dass du ein FSJ machst.
Die Bescheinigung bekommst du von uns.
Die Bescheinigung muss zur Familienkasse geschickt werden.

Zwischen Schule oder Ausbildung und FSJ dürfen nicht mehr als fünf Monate liegen.
Sonst bekommen deine Eltern für diese Zeit kein Kindergeld.

Das heißt:

Wenn du im März Abitur machst und im September ein FSJ anfängst, dann gibt es ein Problem.
Abitur ist der Abschluss von der Schule.
Zwischen März und September liegen sechs Monate.
Das sind mehr als fünf Monate.
Dann bekommen deine Eltern für die Monate April bis August kein Kindergeld.

Krankenkasse

Du machst ein FSJ.
Da musst du dich bei einer Krankenkasse versichern.
Das bedeutet du hast eine Gesundheits-Versicherung.
Du kannst dir die Krankenkasse aussuchen.
Du musst dich selbst versichern.

Vielleicht hast du auch eine Familienversicherung.
Das heißt du bist mit deinen Eltern zusammen versichert.
Das kann auch eine private Versicherung sein.
Während deines FSJ ruht diese Versicherung dann.
Das heißt: sie gilt für ein Jahr nicht.

Du musst mit deiner Krankenkasse sprechen.
Nach deinem FSJ musst du dich wahrscheinlich nicht selbst versichern.
Zum Beispiel, wenn du danach studierst.

Es kann Probleme geben, wenn du gleich nach deinem FSJ studierst.
Zwischen dem Ende deines FSJ und dem Beginn deines Studiums muss ein Tag liegen.
Also: Du beendest dein FSJ und am nächsten Tag beginnst du dein Studium.

Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung)

Wenn du krank bist, gibt es verschiedene Regeln.
Diese Regeln hängen davon ab, ob du während einer Bildungs-Woche krank bist oder nicht.
Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ein Papier vom Arzt.
Auf dem Papier steht, dass du krank bist und nicht arbeiten kannst.

Wenn du krank bist und arbeiten sollst, musst du einiges tun:

- Du musst deinem Arbeits-Platz am Morgen sagen, dass du krank bist.
Das musst du spätestens um 9 Uhr machen.

Und du musst es am Telefon sagen.

- Wenn du in einer Schule arbeitest, musst du auch uns - dem BDKJ - Bescheid sagen.
Das musst du spätestens um 9 Uhr machen.
Und du musst es per E-Mail sagen.
Die E-Mail-Adresse ist: fsj@bistum-mainz.de.

- Wenn du die Spät-Schicht hast, musst du auch Bescheid sagen.
Das musst du spätestens um 9 Uhr machen.
Und du musst es am Telefon sagen.

- Du musst ein Papier vom Arzt an deinen Arbeits-Platz geben.
Auf dem Papier steht, dass du krank bist.
Das musst du spätestens am dritten Tag deiner Krankheit machen.
Manchmal musst du das Papier schon am ersten Tag geben.
Frag am besten nach.
Du kannst das Papier auch per E-Mail oder Fax schicken.

- Wenn du in einer Schule arbeitest, musst du das Papier auch an den BDKJ schicken.
Das musst du spätestens am dritten Tag deiner Krankheit machen.
Du musst das per E-Mail machen.
Die E-Mail-Adresse ist: fsj@bistum-mainz.de.
In der E-Mail muss stehen:
Wie lange du krank bist.
Was für ein Papier vom Arzt du hast.
Und wenn du länger krank bist, musst du das auch sagen.

Wenn du nicht zur Arbeit kommst und kein Papier vom Arzt hast, kann das Probleme geben.
Du kannst dann eine Abmahnung bekommen.
Eine Abmahnung ist ein Brief von uns.
In dem Brief steht, dass du etwas falsch gemacht hast.
Und dass du das nicht noch einmal machen darfst.

Es gibt auch ein Merkblatt dazu.
Das haben wir dir per Mail geschickt.

Kündigung

Es gibt verschiedene FSJ-Verträge.

Einige Verträge sind für Schulen in Hessen.
Andere Verträge sind für Schulen in Rheinland-Pfalz.
Und dann gibt es noch andere Verträge für andere Orte.

Die Regeln für das Beenden des Vertrags sind bei jedem Vertrag anders.
Das Beenden des Vertrags nennt man Kündigung.

Du solltest in deinem FSJ-Vertrag nachlesen.
Dort steht, welche Regeln für dich gelten.

Es ist wichtig, dass du weißt, welche Regeln für dich gelten.
Dann weißt du, was du tun musst, wenn du deinen Vertrag beenden willst.

L

Leistungen

Wenn du ein FSJ machst, bekommst du einige Dinge:

Du bekommst jeden Monat Geld.
Das nennt man Taschengeld.
Du bekommst 190,00 €.

Vielleicht bekommst du auch eine Wohnung.
Die Einrichtung gibt dir die Wohnung.
Oder du bekommst Geld für eine Wohnung.
Das nennt man Sachbezugswert.
Im Jahr 2026 bekommst du dafür 285 €.

Du bekommst Geld für Essen.
Das nennt man Verpflegungsgeld.
Im Jahr 2026 bekommst du dafür 345,00 € im Monat.
Manche Einrichtungen geben dir das Essen.
Dann bekommst du weniger Verpflegungsgeld.
Du bekommst nur das Geld, was das Essen wert ist.

Wenn du nicht in der Einrichtung isst, bekommst du das Verpflegungsgeld trotzdem.
Das ist zum Beispiel, wenn du Urlaub hast.
Oder wenn du krank bist.

Die Einrichtung zahlt für deine Versicherungen.
Das sind die Kranken-Versicherung, Renten-Versicherung, Arbeitslosen-Versicherung und
Pflege-Versicherung.
Und die Unfall-Versicherung.
Das ist die Versicherung für die Arbeit.

Du bekommst auch Geld für die Fahrt zur Arbeit.
Dann kannst du dir ein Monatsticket kaufen für Schüler.
Das ist eine Karte, mit der du fahren kannst.
Du bekommst für die Fahrkarte 50 Euro pro Monat von uns.
Wenn das Ticket mehr Geld kostet, musst du den Rest selbst bezahlen.

Lohnsteuer

Für die Lohnsteuer brauchst du eine Steuer-Identifikations-Nummer.
Die Steuer-Identifikationsnummer ist eine Nummer für die Steuern.
Diese Nummer gibt es seit dem 1. Juli 2007.
Und diese Nummer behält man sein ganzes Leben.
Früher hatten die Leute eine andere Steuernummer.
Jetzt haben sie die Steuer-Identifikationsnummer.
Früher gab es auch eine Lohnsteuerkarte.

Jetzt gibt es die nicht mehr.
Die Steuer-Identifikationsnummer hat elf Zahlen.

Was ist in der Steuer-Identifikationsnummer gespeichert?

In der Steuer-Identifikationsnummer sind viele Informationen gespeichert.
Zum Beispiel der Name.
Oder wo man wohnt.
Ob man ein Mann oder eine Frau ist.
Wann und wo man geboren ist.
Und das Finanzamt, das für einen zuständig ist.
Das Finanzamt ist eine Behörde.
Sie kümmert sich um die Steuern.

N

Nachtdienst/Nachtbereitschaft

Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr machen, nennen wir FSJler.
FSJler dürfen nicht in der Nacht arbeiten.
Das heißt, sie dürfen nicht im Nachtdienst arbeiten.
Und sie dürfen auch nicht in der Nacht-Bereitschaft arbeiten.
Das ist ganz klar.
Da gibt es nichts zu überlegen oder anders zu verstehen.

Nebentätigkeit

Du hilfst den ganzen Tag als Freiwillige oder Freiwilliger.
Das bedeutet, du arbeitest den ganzen Tag.
Wenn du noch einen anderen Job machen willst, musst du aufpassen.
Du kannst dich überarbeiten.
Oder du kannst die beiden Jobs nicht gut zusammen machen.

Du musst uns und deine Einsatzstelle fragen, bevor du noch einen anderen Job machst.
Wir müssen das erlauben.
Auch die Stelle, an der du freiwillig arbeitest, muss das gut finden.
Du musst uns ein Zettel geben, um zu fragen.
Den Zettel findest du im Internet.
Hier ist der Link: [Microsoft Word - FWD-Antrag-MinjobMM \(bistummainz.de\)](https://www.bistummainz.de/microsoft-word-fwd-antrag-minjobmm)

Es gibt ein Gesetz für die Arbeit.
Das Gesetz sagt: Du darfst nicht länger als 48 Stunden pro Woche arbeiten.
Das zählt für alle Jobs zusammen.
Zum Beispiel: Du arbeitest 38,5 Stunden als Freiwilliger oder Freiwillige.
Dann darfst du in deinem anderen Job nur 9,5 Stunden arbeiten.
Zusammen sind das 48 Stunden.

Wenn du noch nicht 18 Jahre alt bist, darfst du keinen anderen Job machen.
Das Gesetz sagt: Du darfst nicht länger als 40 Stunden pro Woche arbeiten.
Das zählt nur für deinen freiwilligen Job.

P

Pausenregelung

Wenn du unter 18 Jahre alt bist hast du andere Regeln.

Du musst Pausen machen, wenn du arbeitest.

Diese Pausen müssen vorher festgelegt sein.

Und sie müssen lang genug sein.

Wenn du zwischen 4,5 und 6 Stunden arbeitest:

Dann musst du mindestens 30 Minuten Pause machen.

Wenn du 6 Stunden oder länger arbeitest:

Dann musst du mindestens 60 Minuten Pause machen.

Eine Pause zählt nur, wenn du mindestens 15 Minuten nicht arbeitest.

Du darfst frühestens eine Stunde nach dem Beginn deiner Arbeit eine Pause machen.

Und spätestens eine Stunde bevor deine Arbeit endet.

Du darfst nicht länger als 4,5 Stunden arbeiten ohne eine Pause zu machen.

Wenn du über 18 Jahre alt bist:

Du hast das Recht auf mindestens 30 Minuten Pause, wenn du mehr als 6 Stunden arbeitest.

Sprich mit deinem Chef oder deiner Chefin über deine Pausen-Zeiten.

Mache das am besten so früh wie möglich.

Praktikum

Viele Leute machen ein FSJ bevor sie eine Ausbildung oder ein Studium anfangen.

Das FSJ hilft ihnen dabei.

Es ist wie ein Praktikum vor der Ausbildung oder dem Studium.

Viele Schulen und Firmen erkennen das FSJ als solches Praktikum an.

Das FSJ hilft dir auch, wenn du die Fachhochschulreife machen willst.

Die Fachhochschulreife ist ein bestimmter Schulabschluss.

Mit diesem Abschluss kannst du an einer Fachhochschule studieren.

Ein Teil dieser Fachhochschulreife ist ein Praktikum.

Das FSJ kann als dieses Praktikum zählen.

Zusätzlich kannst du während deines FSJ ein weiteres Praktikum machen.

Das kann nützlich sein, wenn die Firma das möchte, bei der du danach deine Ausbildung machen willst.

Wenn du das willst, musst du das bei uns beantragen.

Das machst du mit einem Zettel.

Der Zettel heißt "FWD-Antrag-Praktikum".

Du findest den Zettel hier: [FWD-Antrag-Praktikum \(bistummainz.de\)](http://bistummainz.de).

Präventionsschulung (sexualisierte) Gewalt

Alle Menschen, die beim Bistum Mainz arbeiten, müssen etwas über sexualisierte Gewalt lernen.

Dafür machen sie eine Schulung.

Sexualisierte Gewalt bedeutet zum Beispiel, dass jemand eine andere Person ohne ihre Zustimmung berührt.

Du lernst, wie du besser auf dieses Thema achten kannst.

Du lernst auch, was du tun kannst.

Und du lernst, wie du dich bei Grenz-Überschreitungen verhalten kannst.

Grenz-Überschreitungen sind, wenn jemand etwas tut, was du nicht möchtest.

Wenn du beim BDKJ ein Freiwilliges Soziales Jahr machst, lernst du das auch.

Du bekommst dazu noch mehr Informationen.

Projekt

Alle Freiwilligen können im FSJ ein Projekt machen.

Du kannst das Projekt selbst planen. Du kannst das Projekt selbst organisieren. Du kannst das Projekt selbst durchführen.

Ein Projekt ist etwas Neues. Du kannst etwas Neues ausprobieren. Du kannst deine Stärken entdecken.

Ein Projekt gibt dir die Möglichkeit, bei deiner Arbeit mitzubestimmen. Du kannst kreativ sein. Das heißt, du kannst eigene Ideen verwirklichen.

Für ein Projekt musst du dich mehr anstrengen. Du musst Zeit und Energie aufbringen.

Du solltest das Projekt selbst starten. Deine Einsatzstelle hilft dir dabei.

Ein Projekt ist freiwillig. Du musst kein Projekt machen.

Wir empfehlen ein Projekt, wenn du deine Aufgaben kennst und du vielleicht nicht mehr so motiviert bist.

In der zweiten Bildungswoche wird in der Praxis-Reflexions-Gruppe über das Projekt gesprochen. Du musst nichts zum Projekt aufschreiben.

Q

Qualifikation/en

Das FSJ ist keine Berufs-Ausbildung.

Aber es kann dir helfen, bestimmte Fähigkeiten zu lernen und zu stärken.

Fähigkeiten sind Sachen, die du gut machst.

- Du lernst, mit anderen Menschen gut zusammen zu arbeiten.
- Du lernst, wie du versuchen kannst, zu verstehen wie andere Menschen fühlen.
- Du lernst, wie du deine Meinung sagen und durchsetzen kannst.
- Du lernst, Verantwortung zu übernehmen.
- Du lernst, wie du mit Streit umgehen kannst.
- Du lernst, etwas zu tun ohne viel darüber nachdenken zu müssen.
- Du lernst, Sachen schnell zu ändern.
- Du lernst, von dir aus etwas zu tun.
- Du lernst, immer bereit zu sein, etwas zu tun.
- Du lernst, neue Ideen zu bekommen.
- Du lernst, pünktlich zu sein.
- Du lernst, zuverlässig zu sein.
- Du lernst, gerne Kontakt mit anderen Menschen zu haben.
- Du lernst, nicht aufzugeben, wenn etwas schwierig ist.

- Du lernst, gut mit anderen Menschen zu reden.

Firmen und Hoch-Schulen finden diese Fähigkeiten sehr wichtig.

Diese Fähigkeiten nennt man auch „soziale Kompetenzen“.

Wenn du ein FSJ machst, hast du dadurch bessere Chancen, einen Ausbildungs-Platz oder einen Platz zum Studieren zu bekommen.

Qualitätsstandards

Es gibt Regeln für die Arbeit von den katholischen FSJ-Trägern.

FSJ-Träger sind Stellen, die das Freiwillige Soziale Jahr organisieren.

Diese Regeln kann man auf unserer Internet-Seite lesen.

Die Regeln sind sehr wichtig.

Sie helfen uns, gut mit euch und den Stellen zu arbeiten, wo ihr euer Freiwilliges Soziales Jahr macht.

R

Rechtliche Fragen

Es gibt ein Gesetz für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ).

Das Gesetz heißt: Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten.

Es wurde am 16. Mai 2008 gemacht.

Du kannst das Gesetz im Bundesgesetzblatt lesen.

Das Bundesgesetzblatt ist ein Buch, wo alle Gesetze drin stehen.

Es gibt noch andere Gesetze für das FSJ.

Zum Beispiel das Jugendarbeitsschutz-Gesetz.

Das schützt junge Leute bei der Arbeit.

Und es gibt das Bundesurlaubsgesetz.

Das sagt, wie viel Urlaub du hast.

Teile aus diesen Gesetzen findest du in dieser Arbeitshilfe weiter hinten.

Rechtsverhältnis

Das FSJ ist keine Arbeit und keine Ausbildung.

Du hast einen Vertrag.

In dem Vertrag steht, was du machst.

Der Vertrag wurde von drei Teilen unterschrieben:

1. Du selbst
2. Der Ort, an dem du das FSJ machst. Das nennt man Einsatzstelle.
3. Wir. Wir sind die Organisation, die das FSJ organisiert. Das nennt man Träger.

Ein Vertrag ist eine Vereinbarung.

Du und die anderen Teile sagen, was ihr macht.

Und ihr haltet das in einem Papier fest.

Wichtig: Der Vertrag ist Privatrecht.

Das bedeutet, es ist eine Vereinbarung zwischen dir und anderen Menschen.

Es ist kein Gesetz vom Staat.

S

Sachbezugswerte

Sachbezugswerte sind Geld-Beträge.

Diese Beträge zeigen, wie viel Wert die Dinge haben, die du von deinem Arbeits-Ort bekommst.

Zum Beispiel Essen und vielleicht auch eine Wohnung.

Jedes Jahr ändern sich diese Sachbezugswerte.

Das heißt, der Geld-Betrag kann jedes Jahr anders sein.

Wir haben hier einen Link für dich.

Wenn du auf diesen Link klickst, kannst du sehen, wie viel die Sachbezugswerte dieses Jahr sind:

<https://www.lohn-info.de/sachbezeuge.html#sachbezugswerte>

Schichtdienst

Schicht-Arbeit bedeutet:

Du arbeitest mal am Morgen, mal am Abend.

Das kann jede Woche wechseln.

Zum Beispiel in einem Haus für Kinder.

Da arbeitest du vielleicht immer am Nachmittag.

Manche Menschen finden das gut.

Andere Menschen finden das am Anfang schwer.

Du bekommst kein extra Geld für die Schicht-Arbeit.

Achte gut auf dich.

Zwischen den Arbeits-Zeiten brauchst du genug Ruhe.

Du hast das Recht auf diese Ruhe-Zeiten.

Arbeit in Schichten ist normal in vielen Berufen.

Durch die Schicht-Arbeit lernst du das kennen.

So kannst du herausfinden, ob das für dich gut ist.

Vielleicht möchtest du später in deinem Beruf auch in Schichten arbeiten.

Schweigepflicht

Ab dem ersten Tag im FSJ musst du eine Regel beachten.

Die Regel gilt auch nachdem du aufhörst bei uns zu arbeiten.

Die Regel heißt: Du darfst nichts erzählen.

Du darfst nichts erzählen über die Menschen bei deiner Arbeits-Stelle.

Das gilt für alle Daten von diesen Menschen.

Zum Beispiel:

Ihre Namen.

Ihre Adressen.

Ihre Geburts-Daten.

Ihre persönlichen Sachen.

Das sind Sachen, die niemand sonst wissen darf.

Du musst darauf aufpassen, dass diese Sachen geheim bleiben.

Das nennt man Datenschutz.

Du bist für den Datenschutz verantwortlich.

Sonderurlaub

siehe Freistellung.

Sozialversicherung

Die Sozialversicherung ist sehr wichtig.

Sie besteht aus vier Teilen:

- die Kranken-Versicherung,
- die Renten-Versicherung,
- die Unfall-Versicherung,
- die Arbeitslosen-Versicherung und
- die Pflege-Versicherung.

Wenn du ein Freiwilliges Soziales Jahr machst, musst du selbst sozialversichert sein.
Das bedeutet, du kannst nicht mehr in der Versicherung deiner Familie bleiben.

Das ist für dich gut.

Denn nur wenn du selbst Mitglied in einer Krankenkasse bist, bekommst du später vielleicht Geld.

Zum Beispiel wenn du alt bist und Rente bekommst.

Oder wenn du keinen Job hast und Arbeitslosengeld brauchst.

Die Kosten für die Sozialversicherung übernimmt die Stelle, an der du dein Freiwilliges Soziales Jahr machst.

Das ist anders als bei einem normalen Job.

Im FSJ übernimmt deine Stelle alle Kosten und zahlt sie an die Krankenkasse.

Sozialversicherungsausweis

Im FSJ bist du sozialversichert.

Das steht auf einem Ausweis.

Diesen Ausweis musst du beantragen.

Das macht man bei der Deutschen Rentenversicherung.

Du hast diesen Ausweis dein ganzes Leben lang.

Alle deine Arbeit-Geber bekommen eine Kopie von diesem Ausweis.

Arbeit-Geber ist das Unternehmen, wo du arbeitest.

Steuern

Du bekommst Geld für dein FSJ.

Zusammen ist das nicht so viel Geld.

Das Finanzamt hat eine Grenze festgelegt.

Alles was du bis zu dieser Grenze verdienst, musst du nicht versteuern.

Dein Geld was du für dein FSJ bekommst, sind unter dieser Grenze.

Das bedeutet, du musst dafür keine Steuern zahlen.

Studienplatz

Manche Plätze zum Studieren werden über eine Stelle vergeben.

Diese Stelle kürzt man ZVS ab.

Das FSJ sollte dir dabei nicht schaden.
Das steht im Gesetz §18 Staatsvertrag.

Das bedeutet:

Wenn du einen Studienplatz bekommst, bevor das FSJ anfängt oder während du im FSJ bist, dann bleibt dir dieser Platz sicher.

Aber wo du studierst, kann man dir nicht immer sagen.

Oft klappt es aber, dass du dort studieren kannst, wo du möchtest.

Wenn du einen Studienplatz an einer Fachhochschule bekommst, ist das anders.

Hier musst du mit der Fachhochschule selber sprechen.

Jede Fachhochschule hat da eigene Regeln.

Supervision

Wenn es bei eurer Arbeit Hilfe durch Supervision gibt, dann mach dabei mit.

Supervision ist eine Art Hilfe.

Man kann mit anderen darüber reden, wie die Arbeit läuft.

Du kannst fragen, ob du bei diesen Treffen dabei sein kannst.

Das ist etwas anderes als normale Team-Treffen.

Bei normalen Team-Treffen redet man auch über die Arbeit.

Aber Supervision ist noch etwas mehr.

Da kann man auch über Probleme reden.

Oder über Dinge, die man anders machen will.

T

Tätigkeitsrahmen

Wir sagen dir:

- Was du machen darfst und sollst.
- Was du vielleicht noch machen kannst.
- Was du nicht machen darfst.

Wir erklären das auch der Stelle, wo du arbeitest.

Es gibt eine Liste mit Dingen, die du nicht tun darfst.

Diese Liste findest du weiter vorne in diesem Heft.

Bist du unsicher, was du tun darfst und was nicht?

Dann frage deine Bildungsreferentin.

Sie beantwortet dir deine Fragen.

Taschengeld

Wenn du ein FSJ machst, bekommst du jeden Monat Geld.

Einen Teil von dem Geld nennt man Taschengeld.

Es ist wie Lohn oder Gehalt.

Dafür gibt es Regeln vom Staat.

Es gibt eine Regel für das meiste Geld, das du bekommen kannst.

Aber es gibt keine Regel für das wenigste Geld, das du bekommen kannst.

Das Taschengeld darf nicht mehr als 6 Prozent von einem bestimmten Betrag sein.
Dieser Betrag ist für die Rente der Arbeitgeber wichtig.
Das steht in einem Gesetz.

Alle Einsatzstellen von uns zahlen jeden Monat 190 Euro Taschengeld.

Teilzeit

Du kannst deinen Freiwilligendienst auch in Teilzeit machen.
Teilzeit heißt: Du arbeitest mehr als 20 Stunden pro Woche, aber nicht so viel wie in Vollzeit.

Dein Arbeitsplatz muss zustimmen, wenn du in Teilzeit arbeiten möchtest.
Auch die Organisation vom Freiwilligendienst (wir als Träger) muss das erlauben.
Die Organisation muss einen Antrag stellen, wenn du in Teilzeit arbeiten willst.
Wenn du Interesse hast, schreibe eine E-Mail an: fsj@bistum-mainz.de.
Du kannst auch deine Bildungs-Referentin oder deinen Bildungs-Referenten fragen.
Du hast keinen Anspruch darauf, weniger Stunden zu arbeiten.
Das heißt: Es gibt keine Regel, die dir Teilzeit garantiert.
Teilzeit ist nur möglich, wenn das alle erlauben: Du, der Träger und dein Arbeitsplatz.
Du kannst während dem Freiwilligendienst zwischen Teilzeit und Vollzeit wechseln.
Das heißt: Du kannst mehr oder weniger arbeiten, wenn alle zustimmen.
Die Bildungswochen musst du immer in Vollzeit machen.

Träger

Bei deinem FSJ arbeitest du mit drei verschiedenen Gruppen zusammen.

1. Du selbst bist ein Teil dieser Gruppe.
2. Du arbeitest an einem bestimmten Ort. Das nennt man Einsatzstelle.
3. Der BDKJ Mainz hilft dir bei deinem FSJ. Das nennt man Träger.

Der Träger hat wichtige Aufgaben.
Er sucht den besten Ort für dein FSJ.
Er hilft dir während deinem FSJ.
Zum Beispiel durch Schulungen oder Besuche an deinem Arbeitsplatz.
Der Träger ist auch dein Arbeitgeber.
Das bedeutet, er gibt dir zum Beispiel Bescheinigungen.

Der Träger kann eine Kirche oder ein Wohlfahrts-Verband sein.
Oder eine "Körperschaft des öffentlichen Rechts".
Das bedeutet, eine Stadt oder eine Gemeinde.

U

Überstunden

Du sollst im FSJ keine Überstunden machen.
Das heißt du sollst nur so lange arbeiten wie du jeden Tag arbeitest.
Wenn du länger arbeitest sind das Überstunden.
Schreibe auf, wann du arbeitest.
Das hilft dir, um zu sehen, wie lange du arbeitest.
Wenn du doch mal Überstunden machst, musst du die schnell wieder abbauen.

Du darfst keine Überstunden sammeln.
Überstunden im FSJ werden nicht mit extra Geld bezahlt.

Unfallversicherung

Manchmal passieren beim FSJ Unfälle.
Ein Unfall ist, wenn du dich verletzt.

Du bist bei einem Unfall versichert.
Das bedeutet, eine Versicherung hilft dir, wenn du einen Unfall hast.
Diese Versicherung ist die Berufs-Genossenschaft.

Es ist wichtig, dass du einen Unfall schnell meldest.
Melden bedeutet, du sagst jemandem Bescheid.
Du sagst zum Beispiel deinem Chef oder deiner Chefin Bescheid.
So kann die Berufs-Genossenschaft dir schnell helfen.

Urlaub

Wie viel Urlaub du bekommst, das sagen verschiedene Regeln.
Diese Regeln sind zum Beispiel in deinem Arbeits-Vertrag festgelegt.
Arbeitest du in einer katholischen Einrichtung?
Dann hast du das Recht auf 30 freie Tage im Jahr.
Das steht im Arbeits-Vertrags-Recht (AVR).

Es gibt auch noch andere Regeln zum Urlaub.
Diese Regeln stehen im Jugendarbeits-Schutzgesetz.
Hast du Urlaubswünsche?
Dann sage das bitte frühzeitig in deiner Einrichtung.
Manchmal kann es Probleme geben, den Urlaub zu planen.
Deswegen ist es gut, früh Bescheid zu geben.

Aber Achtung!
Es gibt eine wichtige Regel.
Du darfst keinen Urlaub nehmen, wenn Bildungswochen sind.

V

Vereinbarung/Vertrag

In deinem FSJ-Vertrag stehen Regeln für dich, für die Stelle, wo du arbeitest, und für den Träger des FSJ.

Träger bedeutet, wer das FSJ organisiert.

Einige dieser Regeln stehen im Gesetz.

Andere Regeln machen du, die Arbeits-Stelle und der Träger zusammen aus.

In dem Vertrag stehen auch Sachen, die du machen musst.

Zum Beispiel:

- Du musst ein Jahr lang an deiner Arbeits-Stelle helfen.
- Du darfst über bestimmte Dinge nicht sprechen. Das nennt man Schweige-Pflicht.
- Du musst an unseren Bildungs-Wochen teilnehmen.

- Wenn du krank bist, musst du das richtig melden. Wenn du das nicht machst, kann es Ärger geben.

Aber auch die Arbeits-Stelle und der Träger müssen sich an Regeln halten.
Diese Regeln stehen auch in dem Vertrag.

Verlängerung

Eine Verlängerung vom Freiwilligen-Dienst ist möglich.

Das heißt:

Du kannst den Freiwilligen-Dienst länger machen.

Du darfst den Freiwilligen-Dienst aber höchstens 18 Monate machen.

Das sind eineinhalb Jahre.

Du musst für jeden Monat, den du länger arbeitest, einen Bildungstag machen.

Ein Bildungstag ist ein Tag, an dem du etwas lernst.

Im Moment finden die Bildungstage digital (Treffen im Internet) statt.

Wenn du den Freiwilligen-Dienst verlängern möchtest, dann schreibe eine E-Mail an:
fsj@bistum-mainz.de.

Oder schreibe deiner Bildungs-Referentin oder deinem Bildungs-Referenten.

Diese Person hilft dir weiter.

Vermögenswirksame Leistungen

Du kannst Geld sparen.

Zum Beispiel mit einem Bauspar-Vertrag.

Oder mit einer Lebens-Versicherung.

Aber dein Chef gibt kein Geld dazu.

Wenn du einen Vertrag machst zum Sparen, dann bekommst du weniger Taschen-Geld.

Denn das Geld, das du sparst, wird von deinem Taschen-Geld abgezogen.

Verpflegung

Du bekommst Essen von der Stelle, an der du arbeitest.

Oder sie geben dir Geld dafür.

Das Geld nennt man Sachbezugswert.

Die meisten Leute, die ein FSJ machen, bekommen das Geld.

Und sie kaufen ihr Essen selbst.

Oder sie bezahlen für das Essen, das sie bei der Arbeit essen.

Vorherige Berufstätigkeit

Du musst Geld für die Arbeitslosen-Versicherung bezahlen.

Das nennt man Beiträge.

Wie viel Geld du bezahlen musst, hängt von deinem letzten Gehalt ab.

Das letzte Gehalt ist das Geld, das du zuletzt verdient hast.

Aber nur, wenn du in den letzten vier Wochen gearbeitet hast.

Und nur, wenn du für diese Arbeit auch in die Arbeitslosen-Versicherung eingezahlt hast.

Dein letzter Chef muss sagen, ob du für deine Arbeit in die Arbeitslosen-Versicherung eingezahlt hast.

Er schreibt das in eine Bescheinigung.

Eine Bescheinigung ist ein Papier, auf dem etwas Wichtiges steht.

W

Wochenenddienst

In vielen Orten müssen Menschen auch am Wochenende arbeiten.

Das gilt auch für Leute, die ein FSJ machen.

Sie nennt man Freiwillige.

Normalerweise müssen sie jedes zweite Wochenende arbeiten.

Freiwillige, die jünger als 18 Jahre sind, haben besondere Regeln.

Diese Regeln stehen im Jugendarbeitsschutz-Gesetz.

Zum Beispiel bekommen sie in der nächsten Woche Tage frei, wenn sie am Wochenende gearbeitet haben.

Du solltest dafür sorgen, dass du frei bekommst, wenn du am Wochenende gearbeitet hast.

Das nennt man Ausgleich.

Es ist gut, wenn dieser Ausgleich schnell passiert.

Z

Zeugnis

Am Ende von deinem FSJ bekommst du von uns einen Zettel.

Auf dem Zettel steht:

Wann hast du dein FSJ gemacht?

Wo hast du dein FSJ gemacht?

Dieser Zettel ist wichtig, wenn du dich für einen Studien-Platz bewerben möchtest oder für eine Ausbildung.

Man nennt den Zettel Abschluss-Bescheinigung.

Du kannst auch ein "qualifiziertes Zeugnis" bekommen.

Das ist ein Zettel, wo drauf steht, wie gut du gearbeitet hast.

Wenn du so ein Zeugnis haben möchtest, musst du deine Anleitung fragen.

Du musst sie früh genug fragen, damit sie Zeit hat, das Zeugnis zu schreiben.

Das Zeugnis bekommst du am Ende von deinem FSJ.

Das Zeugnis ist für Bewerbungen für die Zukunft gedacht.

Es ist mehr geschrieben als auf dem anderen Zettel.

Im Zeugnis steht, was du gemacht hast.

Es steht auch drin, wie du gearbeitet hast.

Und es steht drin, was du in deinem FSJ gelernt hast.

Auf unserer Internet-Seite kannst du etwas herunterladen.

Es ist eine Anleitung, wie man ein FSJ-Zeugnis schreibt.

Es gibt auch Beispiele, wie ein FSJ-Zeugnis aussehen kann.

Wir wünschen allen Beteiligten beim FSJ eine gute und erfüllte Zeit!

Teile aus Gesetzen

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten

Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842)

Fußnote

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 16.5.2008 I 842 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 3 Satz 1 dieses G mWv 1.6.2008 in Kraft getreten.

§ 1 Fördervoraussetzungen

(1) 1Jugendfreiwilligendienste fördern die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und gehören zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements. 2Ein Jugendfreiwilligendienst wird gefördert, wenn die in den §§ 2 bis 8 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Dienst von einem nach § 10 zugelassenen Träger durchgeführt wird. 3Die Förderung dient dazu, die Härten und Nachteile zu beseitigen, die mit der Ableistung des Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes verbunden sind.

(2) Jugendfreiwilligendienste im Sinne des Gesetzes sind das freiwillige soziale Jahr (FSJ) und das freiwillige ökologische Jahr (FÖJ).

§ 2 Freiwillige

(1) Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar einer Vollzeitbeschäftigung leisten,
2. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 11 zur Leistung dieses Dienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben,
3. für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, und
4. die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. (2) Als Freiwillige gelten auch Personen, die durch einen nach § 10 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes darauf vorbereitet werden, einen Jugendfreiwilligendienst im Ausland zu leisten (Vorbereitungsdienst), für den Vorbereitungsdienst nur Leistungen erhalten, die dieses Gesetz vorsieht, und neben dem Vorbereitungsdienst keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben sowie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 erfüllen.

§ 3 Freiwilliges soziales Jahr

(1) Das freiwillige soziale Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Gesundheitspflege, in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege oder in Einrichtungen des Sports.

(2) 1Das freiwillige soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. 2Die pädagogische Begleitung

wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.

§ 4 Freiwilliges ökologisches Jahr

(1) Das freiwillige ökologische Jahr wird ganztägig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in geeigneten Stellen und Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind.

(2) 1Das freiwillige ökologische Jahr wird pädagogisch begleitet. 2Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. 3Im freiwilligen ökologischen Jahr sollen insbesondere der nachhaltige Umgang mit Natur und Umwelt gestärkt und Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes Handeln für Natur und Umwelt zu fördern.

§ 5 Jugendfreiwilligendienste im Inland

(1) 1Das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland werden in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. 2Die Mindestdauer bei demselben nach § 10 anerkannten Träger beträgt sechs Monate, der Dienst kann bis zu der Gesamtdauer von insgesamt 18 Monaten verlängert werden. 3Der Träger kann den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des pädagogischen Gesamtkonzepts auch unterbrochen zur Ableistung in Abschnitten anbieten, wenn ein Abschnitt mindestens drei Monate dauert.

(2) 1Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit. 2Es werden ein Einführungs-, ein Zwischen- und ein Abschlussseminar durchgeführt, deren Mindestdauer je fünf Tage beträgt. 3Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst mindestens 25 Tage. 4Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. 5Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. 6Die Teilnahme ist Pflicht. 7Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.

(3) 1Bis zu einer Höchstdauer von insgesamt 18 Monaten können ein freiwilliges soziales Jahr und ein freiwilliges ökologisches Jahr mit einer Mindestdienstdauer von sechs Monaten nacheinander geleistet werden. 2In diesem Fall richtet sich die Zahl der Seminartage für jeden einzelnen Dienst nach Absatz 2.

(4) 1Zur Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes nach diesem Gesetz schließen zugelassene Träger und Einsatzstellen eine vertragliche Vereinbarung. 2Die Vereinbarung legt fest, in welcher Weise Träger und Einsatzstellen die Ziele des Dienstes, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Förderung der Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen gemeinsam verfolgen.

§ 6 Jugendfreiwilligendienst im Ausland

(1) Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne dieses Gesetzes kann auch im Ausland geleistet werden.

(2) 1Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird ganztägig als Dienst gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 und ausschließlich ununterbrochen geleistet. 2§ 5 gilt entsprechend, soweit keine abweichenden Regelungen für den Jugendfreiwilligendienst im Ausland vorgesehen sind. 3Zum freiwilligen sozialen Jahr im Ausland gehört insbesondere auch der Dienst für Frieden und Versöhnung. 4Der Jugendfreiwilligendienst im Ausland wird nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 pädagogisch begleitet:

1. Die pädagogische Begleitung wird von einem nach § 10 zugelassenen Träger sichergestellt,
2. zur Vorbereitung auf den Jugendfreiwilligendienst und während des Dienstes im Ausland erfolgt die pädagogische Begleitung in Form von Bildungsmaßnahmen (Seminaren oder pädagogischen Veranstaltungen), durch fachliche Anleitung durch die Einsatzstelle und die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte der Einsatzstelle oder des Trägers; die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und Durchführung der Bildungsmaßnahmen mit,
3. die Gesamtdauer der Bildungsmaßnahmen beträgt, bezogen auf eine zwölfmonatige Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst im Ausland, mindestens fünf Wochen.

Die pädagogische Begleitung soll in der Weise erfolgen, dass jeweils in der Bundesrepublik Deutschland vorbereitende Veranstaltungen von mindestens vierwöchiger Dauer und nachbereitende Veranstaltungen von mindestens einwöchiger Dauer stattfinden. 6Falls der Träger ein Zwischenseminar im Ausland sicherstellen kann, das regelmäßig bis zu zwei Wochen dauern kann, verkürzen sich die vorbereitenden Veranstaltungen entsprechend. 7Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen gilt als Dienstzeit. 8Die Teilnahme ist Pflicht.

(3) 1Der Dienst muss nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 mit dem Träger vereinbart und gestaltet werden. 2§ 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. 3Die Höchstdauer der Entsendung ist auf insgesamt zwölf Monate beschränkt.

§ 7 Kombierter Jugendfreiwilligendienst

1Ein kombinierter Jugendfreiwilligendienst im In- und Ausland kann vom Träger für eine Höchstdauer von bis zu 18 zusammenhängenden Monaten mit Einsatzabschnitten im Inland von mindestens dreimonatiger Dauer und Einsatzabschnitten im Ausland von mindestens drei- und höchstens zwölfmonatiger Dauer angeboten werden. 2Der Dienst ist für den Gesamtzeitraum nach § 11 Abs. 1 mit dem Träger zu vereinbaren und zu gestalten. 3§ 11 Abs. 2 findet keine Anwendung. 4Die pädagogische Begleitung soll nach Maßgabe des § 6 erfolgen; Zwischenseminare können auch im Inland stattfinden. 5§ 5 Abs. 2 gilt für kürzer oder länger als zwölf Monate dauernde Dienste entsprechend.

§ 8 Zeitliche Ausnahmen

1Der Jugendfreiwilligendienst nach den §§ 5 und 7 kann ausnahmsweise bis zu einer Dauer von 24 Monaten geleistet werden, wenn dies im Rahmen eines besonderen pädagogischen Konzepts begründet ist. 2Für den Auslandsdienst nach § 6 gilt dies nach Maßgabe des § 14.

§ 9 Förderung

Die Förderung des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres richtet sich nach folgenden Rechtsnormen:

1. § 3 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Sonderurlaub),
2. § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Zuständigkeit von Gerichten),
3. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Einkommensteuergesetzes (Berücksichtigung von Kindern),
4. § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleich),
5. § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 344 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung),
6. § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Gesamtsozialversicherungsbeitrag),
7. § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c, § 82 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung),
8. § 33b Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d, § 45 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe c des Bundesversorgungsgesetzes (Kinderzuschlag und Waisenrente bei Kriegsopferversorgung),
9. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und d des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeld),
10. § 10 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Beschäftigungsort),
11. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Krankenversicherung),
12. § 5 Abs. 2 Satz 3, § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Rentenversicherung),
13. § 25 Abs. 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegeversicherung),
14. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (Ermäßigungen im Straßenpersonenverkehr),
15. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr (Ermäßigungen im Eisenbahnverkehr),
16. § 14c des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Anerkannte Kriegsdienstverweigerer).

§ 10 Träger

(1) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes sind zugelassen:

1. die Verbände, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind, und ihre Untergliederungen,
2. Religionsgemeinschaften mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft und
3. die Gebietskörperschaften sowie nach näherer Bestimmung der Länder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Als weitere Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Inland und als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Inland im Sinne dieses Gesetzes kann die zuständige Landesbehörde solche Einrichtungen zulassen, die für eine den Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 4 und 5 entsprechende Durchführung Gewähr bieten.

(3) Als Träger des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland oder als Träger des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland im Sinne dieses Gesetzes werden juristische Personen zugelassen, die

1. Maßnahmen im Sinne der §§ 6 oder 7 durchführen und Freiwillige für einen Dienst im Ausland vorbereiten, entsenden und betreuen,
2. Gewähr dafür bieten, dass sie auf Grund ihrer nachgewiesenen Auslandserfahrungen

ihre Aufgabe auf Dauer erfüllen und den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen,

3. ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und
4. ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen sozialen Jahres im Ausland und über die Zulassung eines Trägers des freiwilligen ökologischen Jahres im Ausland entscheidet die zuständige Landesbehörde.

(4) 1Die zuständige Landesbehörde hat die Zulassung von Trägern im Sinne dieses Gesetzes zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. 2Die Zulassung kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist. 3Durch den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung werden die Rechte der Freiwilligen nach diesem Gesetz nicht berührt.

(5) Bestehende Zulassungen von Trägern nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres bleiben unberührt.

§ 11 Vereinbarung, Bescheinigung, Zeugnis

(1) 1Der zugelassene Träger des Jugendfreiwilligendienstes und die oder der Freiwillige schließen vor Beginn des Jugendfreiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. 2Sie muss enthalten:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der oder des Freiwilligen,
2. die Bezeichnung des Trägers des Jugendfreiwilligendienstes und der Einsatzstelle,
3. die Angabe des Zeitraumes, für den die oder der Freiwillige sich zum Jugendfreiwilligendienst verpflichtet hat, sowie Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstes,
4. die Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes während der Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes einzuhalten sind,
5. die Angabe des Zulassungsbescheides des Trägers oder der gesetzlichen Zulassung,
6. Angaben zur Art und Höhe der Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld,
7. die Angabe der Anzahl der Urlaubstage und
8. die Ziele des Dienstes und die wesentlichen der Zielerreichung dienenden Maßnahmen.

(2) 1Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann auch als gemeinsame Vereinbarung zwischen dem zugelassenen Träger, der Einsatzstelle und der oder dem Freiwilligen geschlossen werden, in der die Einsatzstelle die Geld- und Sachleistungen für Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und Taschengeld auf eigene Rechnung übernimmt. 2Der Träger haftet für die Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der oder dem Freiwilligen und Dritten wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

(3) 1Der Träger stellt der Freiwilligen oder dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine Bescheinigung aus. 2Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und 5 gilt entsprechend; außerdem muss die Bescheinigung den Zeitraum des Dienstes enthalten.

(4) 1Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die Freiwillige oder der Freiwillige

von dem Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des Jugendfreiwilligendienstes fordern. 2Die Einsatzstelle soll bei der Zeugniserstellung angemessen beteiligt werden; im Falle des § 11 Abs. 2 ist das Zeugnis im Einvernehmen mit der Einsatzstelle zu erstellen. 3Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit zu erstrecken. 4Dabei sind in das Zeugnis berufsqualifizierende Merkmale des Jugendfreiwilligendienstes aufzunehmen.

§ 12 Datenschutz

1Der Träger des Jugendfreiwilligendienstes darf personenbezogene Daten nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erheben und verarbeiten, soweit dies für die Förderung nach § 9 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften erforderlich ist. 2Die Daten sind nach Abwicklung des Jugendfreiwilligendienstes zu löschen.

§ 13 Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

1Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. 2Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 14 Entfallen der Höchstdauer für Auslandsentsendungen

1Die in § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 7 Satz 1 vorgesehene Höchstdauer von zwölf Monaten für Auslandsentsendungen entfällt für Entsendungen, die ab dem 1. Januar 2009 durchgeführt werden, es sei denn, die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gilt erst ab einem späteren Datum. 2Dann ist der erste Tag der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 maßgeblich. 3Für die Höchstdauer des Dienstes, für die Anzahl zusätzlicher Seminartage und die Verlängerungsmöglichkeit auf 24 Monate gelten ab dann die Regelungen für den Inlandsdienst entsprechend.

§ 15 Übergangsregelung

1Auf freiwillige Dienste nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbart oder begonnen worden sind, sind die Vorschriften jener Gesetze weiter anzuwenden. 2Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes vereinbaren. 3Ein bereits nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres geleisteter Freiwilligendienst ist auf die Höchstdauer von 24 Monaten anzurechnen.

(2) Soweit Gesetze oder Verordnungen des Bundes auf den Jugendfreiwilligendienst im Sinne dieses Gesetzes verweisen, gilt dies auch als Verweisung auf einen Dienst, für den nach Absatz 1 Satz 1 die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres weiter anzuwenden sind.

Landesgesetz über die Erteilung von Sonderurlaub an Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege (Rheinland-Pfalz)

Vom 12. November 1953 (GVBL. S. 131)

§ 1 (Zweck der Urlaubsgewährung)

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendpflege tätigen Jugendgruppenleitern über 18 Jahre ist auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren:

- a) für die Tätigkeit als HelferIn in Zeltlagern, Jugendherbergen, und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen;
- b) zum Besuch von Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendpflegeverbände und Jugendbehörden;
- c) zum Besuch von Tagungen der Jugendpflegeverbände und der Jugendbehörden;
- d) zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der internationalen Begegnung der Jugend dienen

(2) Dies gilt nur, wenn Träger der unter a) bis d) bezeichneten Veranstaltungen die anerkannten Jugendpflegeverbände und Jugendbehörden sind.

§ 2 (Dauer, Bezahlung)

(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu 12 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

(2) Ein Anspruch auf Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht. Der Anspruch auf Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3 (Antragspflicht, Verweigerung durch Arbeitgeber)

(1) Anträge auf Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter in der Jugendpflege bedürfen der Befürwortung der veranstaltenden Jugendorganisationen (Bezirks- oder Landesleitung).

(2) Antragsberechtigt sind:

- a) die örtlichen Leitungen der Jugendpflegeorganisationen für die ihr angehörenden Jugendgruppenleiter;
- b) die behördlichen Jugendpfleger.

(3) Die Anträge sind der urlaubsgewährenden Stelle mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.

(4) Der Arbeitgeber kann im Einzelfall - bei betriebsratspflichtigen Betrieben mit Zustimmung des Betriebsrates - den Sonderurlaub nur verweigern, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

§ 4 (Benachteiligungsverbot)

Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis deswegen nicht erwachsen. Dies gilt auch für den Nachweis der Dienstzeit bzw. die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

§ 5 (Erlass von Verwaltungsvorschriften)

Die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt der Sozialminister.

§ 6 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
(Verkündet am 21.11.1953)

Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Hessen)

Vom 11. Februar 1994 (GVBl. 1994 I, S. 126)

§ 1

(1) Den ehrenamtlich und führend in der Jugendarbeit der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, sonstiger Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse sowie den im Jugendsport in Vereinen, dem Landessportbund und in den Sportfachverbänden tätigen Personen über 18 Jahren ist auf Antrag bezahlter Sonderurlaub zu gewähren.

1. für die Mitarbeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, sowie bei sonstigen Veranstaltungen, in denen Jugendliche betreut werden.
2. zum Besuch von Tagungen, Lehrgängen und Seminaren der Jugendverbände, der öffentlichen Jugendpflege und -bildung, sowie im Rahmen des Jugendsports.

(2) Sonderurlaub ist ferner zu gewähren für die Leitung oder pädagogische Mitarbeit bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(3) Der Sonderurlaub kann nur dann nicht in der vom Arbeitnehmer vorgesehenen Zeit genommen werden, wenn dringende betriebliche Erfordernisse entgegenstehen.

§ 2

(1) Der Sonderurlaub beträgt bis zu zwölf Arbeitstagen im Jahr. Er kann auf höchstens vierundzwanzig halbtägige Veranstaltungen im Jahr verteilt werden.

(2) Der Sonderurlaub ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

§ 3

(1) Anträge auf Sonderurlaub sind zu stellen

1. für Veranstaltungen eines auf Landesebene als förderwürdig anerkannten Jugendverbandes von der Landesorganisation; der Antrag muss vom Hessischen Jugendring befürwortet werden,
2. für Veranstaltungen des Landessportbundes oder seiner Sportfachverbände und deren Vereine vom Landessportbund Hessen,
3. für Veranstaltungen der politischen Jugendverbände der im Hessischen Landtag vertretenen Parteien durch deren Landesorganisationen,
4. in allen übrigen Fällen von dem zuständigen Jugendamt; der Antrag muss vom Landesjugendamt befürwortet werden.

(2) Die Anträge sind dem Arbeitgeber mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Antritt des Sonderurlaubs vorzulegen.

§ 4

Personen, die Sonderurlaub nach § 1 erhalten, dürfen daraus in ihrem Arbeitsverhältnis keine Nachteile erwachsen.

§ 5

Der Anspruch auf Erholungsurlaub oder auf Freistellung von der Arbeit nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6

Private Arbeitgeber, die bezahlten Sonderurlaub nach § 1 gewähren, haben Anspruch auf Erstattung des für die Dauer des Sonderurlaubs gezahlten Arbeitsentgelts aus dem Ausgleichsfonds nach § 7. Ein Anspruch auf Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung besteht nicht.

§ 7

(1) Geschaffen wird ein Ausgleichsfonds zur Finanzierung geleisteter Entgeltfortzahlung bei Freistellung nach dem Gesetz über Sonderurlaub für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Das Landesversorgungsamt Hessen verwaltet den Ausgleichsfonds.

(2) Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitsplätzen haben jährlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich nach der Zahl der Arbeitsplätze und dem voraussichtlichen Umfang der Erstattungspflichten nach § 6. Für die Zahl der Arbeitsplätze ist der 1. Juli eines jeden Jahres maßgebend. Die privaten Arbeitgeber mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, die Zahl der Arbeitsplätze dem Landesversorgungsamt Hessen bis zum 1. August eines jeden Jahres mitzuteilen.

(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds dürfen nur für Erstattungen nach § 6 verwandt werden. Persönliche und sächliche Kosten der Verwaltung sowie Kosten des Verfahrens dürfen aus Mitteln des Ausgleichsfonds nicht bestritten werden.

(4) Die Ministerin oder der Minister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung näheres über

1. die Anrechnung der Arbeitsplätze im Sinne des Abs. 2,
2. die Höhe und das Verfahren der Erhebung der Ausgleichsabgabe nach Abs. 2,
3. die Verwaltung des Ausgleichsfonds und
4. das Verfahren der Erstattung § 6 zu regeln.

§ 8

(1) Die Ausgleichsabgabe nach § 7 wird erstmals für das Jahr 1994 erhoben; Leistungen nach § 6 werden erstmals für Sonderurlaub, der nach dem 1. Januar 1994 angetreten wird, gewährt.

(2) Für Sonderurlaub nach § 1, der vor dem 31. Dezember 1993 gewährt wurde, haben die Arbeitgeber Entgeltfortzahlung nach dem Sonderurlaubsgesetz in der bisherigen Fassung zu leisten.

§ 9

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG)**§ 4 Arbeitszeit**

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

(2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).

(3) Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet vom Betreten des Förderkorbs bei der Einfahrt bis zum Verlassen des Förderkorbs bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

(4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

(5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitstage zusammengerechnet.

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(2) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei achteinhalb Stunden nicht überschreiten.

(2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.

(3) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1.

30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,

2.

60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Absatz 3 gilt nicht für den Bergbau unter Tage.

§ 12 Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1.

im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,

2.

in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,

3.

in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,

4.

in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

(4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20 Uhr endet, Jugendliche bis 21

Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben Jugendliche über 16 Jahre ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

(6) Jugendliche dürfen in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden. Die Jugendlichen sind berechtigt, sich vor Beginn der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Zeitabständen arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, sofern er diese nicht kostenlos durch einen Betriebsarzt oder einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten anbietet.

(7) Jugendliche dürfen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Mitwirkung ist nicht zulässig bei Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verboten ist. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für die Tätigkeit von Jugendlichen als Sportler im Rahmen von Sportveranstaltungen.

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.

§ 16 Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
- 10.

im ärztlichen Notdienst,

11.

in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) Können Jugendliche in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 am Samstag nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tag bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach Absatz 3 Satz 1 freizustellen sind.

§ 17 Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1.

in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,

2.

in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,

3.

im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,

4.

im Schaustellergewerbe,

5.

bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),

6.

beim Sport,

7.

im ärztlichen Notdienst,

8.

im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 18 Feiertagsruhe

(1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

(3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einem Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

§ 19 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1.

mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,

2.

mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,

3.

mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.